

Bundesgesetzblatt ²⁷³⁷

Teil II

G 1998

1998

Ausgegeben zu Bonn am 27. Oktober 1998

Nr. 45

Tag	Inhalt	Seite
16. 10. 98	Verordnung zur Änderung 1 der ECE-Regelung Nr. 96 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Motoren mit Selbstzündung für land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen hinsichtlich der Emissionen von Schadstoffen aus dem Motor (Verordnung zur Änderung 1 der ECE-Regelung Nr. 96)	2738
22. 10. 98	Verordnung zur vorläufigen Anwendung des Abkommens vom 18. September 1998 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Zentralbank über den Sitz der Europäischen Zentralbank	2744
10. 9. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Auslieferungsübereinkommens sowie des Zweiten Zusatzprotokolls hierzu	2749
11. 9. 98	Bekanntmachung des deutsch-guatemaltekischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	2751
11. 9. 98	Bekanntmachung des deutsch-indonesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit 1996	2753
14. 9. 98	Bekanntmachung des deutsch-polnischen Abkommens über die Errichtung und Tätigkeit einer Außenstelle des Deutschen Akademischen Austauschdienstes in Warschau	2755
14. 9. 98	Bekanntmachung des deutsch-bangladeschischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit 1997	2757
16. 9. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, sowie der Protokolle zu diesem Übereinkommen	2759
21. 9. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt und des Protokolls zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden	2759
22. 9. 98	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Änderungsabkommens zum deutsch-niederländischen Kriegsgräberabkommen	2760
22. 9. 98	Bekanntmachung des deutsch-türkischen Abkommens über die Rahmenbedingungen der Errichtung einer deutschsprachigen Stiftungsuniversität in der Türkei	2760
22. 9. 98	Bekanntmachung des deutsch-slowakischen Abkommens über kulturelle Zusammenarbeit	2764
24. 9. 98	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der deutsch-türkischen Vereinbarung über die Fortsetzung der Förderung der deutschsprachigen Abteilungen „Betriebswirtschaft“ und „Wirtschaftsinformatik“ an der Marmara-Universität	2768

**Verordnung
zur Änderung 1 der ECE-Regelung Nr. 96
über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung
der Motoren mit Selbstzündung für land- und forstwirtschaftliche
Zugmaschinen hinsichtlich der Emissionen von Schadstoffen aus dem Motor
(Verordnung zur Änderung 1 der ECE-Regelung Nr. 96)**

Vom 16. Oktober 1998

Auf Grund des Artikels 2 Satz 1 des Gesetzes vom 20. Mai 1997 zur Revision des Übereinkommens vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (BGBl. 1997 II S. 998) verordnet das Bundesministerium für Verkehr nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden:

Artikel 1

Die nach Artikel 12 der Revision 2 des Übereinkommens vom 20. März 1958 angenommene Änderung 1 der ECE-Regelung Nr. 96 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Motoren mit Selbstzündung für land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen hinsichtlich der Emissionen von Schadstoffen aus dem Motor (BGBl. 1996 II S. 2555) wird hiermit in Kraft gesetzt. Der Wortlaut der Änderung wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung als Anhang zu dieser Verordnung veröffentlicht.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 5. März 1997 in Kraft.

Bonn, den 16. Oktober 1998

Der Bundesminister für Verkehr
Wissmann

**Übereinkommen
über die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften
für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile,
die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können,
und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen,
die nach diesen Vorschriften erteilt wurden*)**

**Agreement
Concerning the Adoption of Uniform Technical Prescriptions
for Wheeled Vehicles, Equipment and Parts
which can be Fitted and/or be Used on Wheeled Vehicles
and the Conditions for Reciprocal Recognition of Approvals
Granted on the Basis of these Prescriptions*)**

Anhang

**Regelung Nr. 96
Änderung 1
Einheitliche Bedingungen
für die Genehmigung der Motoren mit Selbstzündung
für land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen
hinsichtlich der Emissionen von Schadstoffen aus dem Motor
(Ergänzung 1 zur Regelung in ihrer ursprünglichen Fassung)**

**Regulation No. 96
Amendment 1
Uniform provisions
concerning the approval of compression-ignition (C.I.) engines
to be installed in agricultural and forestry tractors
with regard to the emissions of pollutants by the engine
(Supplement 1 to the Regulation in its original version)**

*) Former title of the Agreement:

Agreement Concerning the Adoption of Uniform Conditions of Approval and Reciprocal Recognition of Approval for Motor Vehicle Equipment and Parts, done at Geneva on 20 March 1958.

*) Früherer Titel des Übereinkommens:

Übereinkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung, abgeschlossen zu Genf am 20. März 1958.

(Übersetzung)*)

Paragraph 2.13.2., add at the end the following chemical component symbol:

"...

PTFE Polytetrafluoroethylene".

Annex 1A, insert a new item 5.1.3. with its respective footnote ⁵⁾, to read:

"5.1.3. Density at 15 °C⁵⁾:

⁵⁾ Only to be indicated where the value was higher than foreseen in the table in annex 5 in combination with its Note 10."

Annex B,

Paragraphs 1.3. to 1.8., amend to read:

- "1.3. Individual cylinder displacement:
engines to be within a total spread of 15 per cent, number of cylinders for engines with after-treatment device
- 1.4. Method of air aspiration:
naturally aspirated
pressure charged
- 1.5. Combustion chamber type/design:
pre-chamber
swirl chamber
open chamber
- 1.6. Valve and porting – configuration, size and number:

cylinder head
cylinder wall
crankcase
- 1.7. Fuel system:
pump-line-injector
in-line pump
distributor pump
single element
unit injector
- 1.8. Miscellaneous features:
exhaust gas recirculation
water injection/emulsion
air injection
charge cooling system
Exhaust after-treatment
oxydation catalyst
reduction catalyst
thermal reactor
particulates trap".

Annex 4,

Paragraph 3.4., amend the last sentence of the first paragraph to read:

"...

If the dilution air is not filtered, measurements at a minimum of three points, after the starting, before the stopping, and at a point near the middle of the cycle, are required, and the values averaged."

Absatz 2.13.2: Es wird folgendes Symbol für chemische Bestandteile angefügt:

"...

PTFE Polytetrafluoräthylen".

Anhang 1A: Es wird folgender neuer Punkt 5.1.3 mit zugehöriger Fußnote 5 eingefügt:

„5.1.3 Dichte bei 15 °C⁵⁾:

⁵⁾ Nur anzugeben, wenn der Wert über dem in der Tabelle in Anhang 5 in Verbindung mit Anmerkung 10 zu dieser Tabelle genannten Grenzwert liegt."

Anhang 1B**)

Die Absätze 1.3 bis 1.8 müssen lauten:

- „1.3 Hubraum der Einzelzylinder:
Die gesamte Abweichung darf bei den Motoren 15% betragen, die Zylinderzahl, bei Motoren mit Nachbehandlungseinrichtung
- 1.4 Luftansaugverfahren:
freisaugend
Aufladung
- 1.5 Art/Bauart des Brennraumes:
Vorkammer
Wirbelkammer
Direkteinspritzung
- 1.6 Gestaltung, Größe und Zahl der Ventile und der Ein- und Auslaßkanäle:
Zylinderkopf
Zylinderwand
Kurbelgehäuse
- 1.7 Kraftstoffanlage:
Einspritzleitung
Reihenpumpe
Verteilerpumpe
Einzelpumpe
Einspritzelement
- 1.8 Verschiedene Merkmale:
Abgasrückführung
Wassereinspritzung/Emulsion
Lufteinblasung
Ladeluftkühlsystem
Abgasnachbehandlung
Oxidationskatalysator
Reduktionskatalysator
Thermische Nachbehandlung
Partikelfilter“.

Anhang 4

Absatz 3.4: Der letzte Satz des ersten Absatzes muß lauten:

"...

Ist die Verdünnungsluft nicht gefiltert, so sind Messungen an mindestens drei Punkten nach dem Beginn, vor dem Ende und an einem Punkt in der Nähe der Mitte des Zyklus⁷⁾ durchzuführen, und der Mittelwert ist zu berechnen."

⁷⁾ Entsprechend dem Protokoll vom 27. Februar 1998 über die Besprechung der Vertreter der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Herstellung einer abgestimmten deutschsprachigen Übersetzung.

** Anmerkung der Bearbeiter: Im englischen Text müßte es „Annex 1B“ lauten.

Paragraph 3.4., amend the last sentence of the third paragraph to read:

“...“

For partial flow dilution systems with single filter method, the mass flow ...”

Paragraph 3.6.6., amend the end of the second subparagraph to read:

“... the carbon and oxygen balance method (see annex 4, appendix 1, paragraph 1.2.3.).“

“...“

Annex 4 – Appendix 1,

Paragraph 1.5.1.1., amend to read:

“... velocity between 35 and 80 cm/s.“

“...“

Annex 4 – Appendix 2,

Paragraph 1.4., add at the end of the first subparagraph the following two sentences:

“...“

The maximum allowable leakage rate on the vacuum side shall be 0.5 per cent of the in-use flow rate for the portion of the system being checked.

The analyzer flows and bypass flows may be used to estimate the in-use flow rates.

“...“

Annex 4 – Appendix 3,

Paragraph 1.2., amend to read:

“... conditioned for at least one hour, but not more than 80 hours, and ...“

Paragraph 1.3.2., amend to read:

“...“

For the raw exhaust gas:

$$K_{w,r,1} = \left(1 - F_{FH} \cdot \frac{G_{FUEL}}{G_{AIRD}} \right) - K_{w2}$$

or:

$$K_{w,r,2} = \left(\frac{1}{1 + 1.88 \cdot 0.005 \times (\%CO \text{ [dry]} + \%CO_2 \text{ [dry]})} \right) - K_{w2}$$

$$K_{w,r,2} = \left(\frac{1}{1 + 1.88 \cdot 0.005 (\%CO \text{ [trocken]} + \%CO_2 \text{ [trocken]})} \right) - K_{w2}$$

For the diluted exhaust gas:

$$K_{w,e,1} = \left(1 - \frac{1.88 \cdot CO_2\% \text{ (wet)}}{200} \right) - K_{w1}$$

or:

$$K_{w,e,2} = \left(\frac{1 + \frac{1 - K_{w1}}{1.88 \cdot CO_2\% \text{ (dry)}}}{1 + \frac{1 - K_{w1}}{200}} \right)$$

F_{FH} may be calculated by:

$$F_{FH} = \frac{1.969}{\left(1 + \frac{G_{FUEL}}{G_{AIRW}} \right)}$$

For the dilution air:

“...“

Absatz 3.4: Der letzte Satz des dritten Absatzes muß lauten:

“...“

Bei Teilstrom-Verdünnungssystemen, bei denen das Einfachfilterverfahren angewandt wird, muß der Massendurchsatz ...“

Absatz 3.6.6: Der Schluß des zweiten Unterabsatzes muß lauten:

“... des Kohlenstoff- und Sauerstoffbilanzverfahrens berechnet werden (siehe Anhang 4, Anlage 1, Absatz 1.2.3).“

“...“

Anhang 4 – Anlage 1

Absatz 1.5.1.1 muß lauten:

“... Auftreffgeschwindigkeit des Gases zwischen 35 cm/s und 80 cm/s haben.“

“...“

Anhang 4 – Anlage 2

Absatz 1.4: Dem ersten Unterabsatz werden die folgenden beiden Sätze angefügt:

“...“

Die höchstzulässige Leckrate darf auf der Unterdruckseite 0,5 % der effektiven Durchflußmenge für den Teil des geprüften Systems betragen.

Zur Bestimmung der effektiven Durchflußmenge kann der jeweilige Gasdurchsatz des Analysators und der Umgehungsleitung verwendet werden.

“...“

Anhang 4 – Anlage 3

Absatz 1.2 muß lauten:

“... mindestens eine Stunde, jedoch nicht mehr als 80 Stunden lang zu konditionieren und ...“

Absatz 1.3.2 muß lauten:

“...“

Für das unverdünnte Abgas:

$$K_{w,r,1} = \left(1 - F_{FH} \cdot \frac{G_{FUEL}}{G_{AIRD}} \right) - K_{w2}$$

oder:

Für das verdünnte Abgas:

$$K_{w,e,1} = \left(1 - \frac{1.88 \cdot CO_2\% \text{ (feucht)}}{200} \right) - K_{w1}$$

oder:

$$K_{w,e,2} = \left(\frac{1 + \frac{1 - K_{w1}}{1.88 \cdot CO_2\% \text{ (trocken)}}}{1 + \frac{1 - K_{w1}}{200}} \right)$$

F_{FH} kann wie folgt berechnet werden:

$$F_{FH} = \frac{1.969}{\left(1 + \frac{G_{FUEL}}{G_{AIRW}} \right)}$$

Für die Verdünnungsluft:

“...“

Paragraph 1.3.3., delete the last four lines of this paragraph including the formula for calculation of K_H for diesel engines with intermediate air cooler.

Paragraph 1.3.4., add a reference to footnote¹⁾ to the sub-headings to read: (a) For the raw exhaust gas¹⁾ and (b) For the dilute exhaust gas¹⁾ and insert the following footnote¹⁾ to read:

¹⁾ In the case of NO_x , the NO_x concentration ($NO_{x,conc}$ or $NO_{x,conc2}$) has to be multiplied by K_{HNO_x} (humidity correction factor for NO_x quoted in the previous paragraph 1.3.3.) as follows: $K_{HNO_x} \cdot conc$ or $K_{HNO_x} \cdot conc_2$.

Paragraph 1.3.5., amend to read:

“...“

The specific emission (g/kWh) of individual gas shall be calculated: ...“

Paragraph 1.4.2.1., amend to read:

“...“

where r corresponds to the ratio of the cross sectional areas of the isokinetic probe A_T and the exhaust pipe A_{T1}

...“

Paragraph 1.4.5., amend to read as follows and add a new footnote²⁾ to read:

“1.4.5. Calculation of the specific emissions

The specific emission of particulates PT (g/kWh) shall be calculated in the following way²⁾:

...“

²⁾ The particulate mass flow rate PT_{mass} has to be multiplied by K_p (humidity correction factor for particulates quoted in paragraph 1.4.1.)“

Annex 5 (Technical Characteristics of Reference Fuel),

Table, column “Limits and Units”, insert a reference to a new “Note 10” for “Density at 15 °C” behind the max. value, to read: “max. 845 kg/m³ (10)”.

Table, column “Test Method”, insert a reference to a new “Note 11” for “Ash content”, behind the method reference, to read: “ASTM D482 (11)”.

Note 9, amend to read:

“Note 9:

To be kept under constant review in the light of trends in the markets. For the purpose of the initial approval of an engine on request of the applicant, a 0.05 per cent mass sulphur minimum is permissible, in which case the measured particulate level must be corrected upward to the average value that is nominally specified for fuel sulphur content (0.15 per cent mass) per the equation below:

$$PT_{adj} = PT + [SFC \cdot 0.0917 \cdot (NSLF - FSF)]$$

where:

PT_{adj} adjusted PT value (g/kWh)

PT measured weighted specific emissions value for particulate emission (g/kWh)

SFC weighted specific fuel consumption (g/kWh) calculated according to the formula as below

$NSLF$ average of the nominal specification of sulphur content mass fraction (i. e. 0.15 per cent/100)

FSF fuel sulphur content mass fraction (per cent/100)

Absatz 1.3.3: Die letzten vier Zeilen dieses Absatzes einschließlich der Formel zur Berechnung von K_H für Dieselmotoren mit Zwischenkühler werden gestrichen.

Absatz 1.3.4: An die Überschriften der Unterabsätze wird das Fußnotenzeichen 1 wie folgt angefügt: a) Beim unverdünnten Abgas:¹⁾ und b) Beim verdünnten Abgas:¹⁾, und es wird nachstehende Fußnote 1 eingefügt:

¹⁾ Bei NO_x ist der Wert der NO_x -Konzentration ($NO_{x,conc}$ oder $NO_{x,conc2}$) wie folgt mit K_{HNO_x} (Feuchtigkeitskorrekturfaktor für NO_x , entsprechend Absatz 1.3.3) zu multiplizieren: $K_{HNO_x} \cdot conc$ oder $K_{HNO_x} \cdot conc_2$.

Absatz 1.3.5 muß lauten:

„Berechnung der spezifischen Emissionen

Die spezifische Emission (g/kWh) des einzelnen Gases ist wie folgt zu berechnen: ...“

Absatz 1.4.2.1 muß lauten:

“...“

Hierbei entspricht r dem Verhältnis der jeweiligen Querschnittsflächen von isokinetiche Sonde (A_T) und Auspuffrohr (A_{T1}) zueinander:

...“

Absatz 1.4.5 wird wie folgt geändert, und es wird die neue Fußnote 2 angefügt:

„1.4.5 Berechnung der spezifischen Emissionen

Die spezifische Emission der Partikel PT (g/kWh) ist wie folgt zu berechnen²⁾:

...“

²⁾ Der Partikel-Massendurchsatz PT_{mass} ist mit K_p (Feuchtigkeitskorrekturfaktor für Partikel gemäß Absatz 1.4.1) zu multiplizieren.“

Anhang 5 (Technische Daten des Bezugskraftstoffes)

Tabelle, Spalte „Grenzwerte und Einheiten“: Es wird das Anmerkungszeichen „10“ für eine neue Anmerkung 10 in der Zeile „Dichte bei 15 °C“ hinter dem Höchstwert wie folgt eingefügt: „max. 845 kg/m³ (10)“.

Tabelle, Spalte „Prüfverfahren“: Es wird das Anmerkungszeichen „11“ für eine neue Anmerkung 11 in der Zeile „Aschegehalt“ hinter der Angabe der Norm wie folgt eingefügt: „ASTM D482 (11)“.

Die **Anmerkung 9** muß lauten:

„Anmerkung 9:

Dieser Wert soll unter Berücksichtigung von Markttendenzen ständig überprüft werden. Bei der Erstgenehmigung eines Motors ist auf Wunsch des Antragstellers ein Mindestwert des Schwefelgehaltes von 0,05 Masse-% zulässig, in diesem Fall muß der gemessene Partikelwert entsprechend dem Mittelwert der für den Kraftstoff-Schwefelgehalt angegebenen Werte (0,15 Masse-%) anhand der nachstehenden Gleichung nach oben korrigiert werden:

$$PT_{adj} = PT + [SFC \cdot 0.0917 \cdot (NSLF - FSF)]$$

Dabei sind

PT_{adj} der berichtete Wert für PT (g/kWh)

PT der gemessene gewichtete Wert der spezifischen Emissionen für die Partikelemission (g/kWh)

SFC der gewichtete spezifische Kraftstoffverbrauch (g/kWh), berechnet anhand der nachstehenden Formel

$NSLF$ der Mittelwert des angegebenen Schwefelgehaltes als Masseanteil (d.h. 0,15 %/100)

FSF der Masseanteil des Kraftstoff-Schwefelgehaltes (%/100).

Equation for the calculation of the weighted specific fuel consumption:

$$\text{SFC} = \frac{\sum_{i=1}^n G_{\text{FUEL},i} \cdot \text{WF}_i}{\sum_{i=1}^n P_i \cdot \text{WF}_i}$$

where: $P_i = P_{m,i} + P_{AE,i}$

For the purpose of conformity of production assessments in accordance with paragraph 7.4.2., the requirements must be met using reference fuel which complies with the minimum/maximum level of 0.1/0.2 per cent mass."

Insert a **new Note 10**, to read:

"Note 10:

Higher values are permitted up to 855 kg/m³, in which case the density of the reference fuel used is to be reported. For the purpose of conformity of production assessments in accordance with paragraph 7.4.2., the requirements must be met using reference fuel which complies with the minimum/maximum level of 835/845 kg/m³."

Note 10 (former), renumber as Note 12.

Insert a **new Note 11**, to read:

"Note 11:

To be replaced by EN/ISO 6245 with effect of the date of implementation."

Gleichung für die Berechnung des gewichteten spezifischen Kraftstoffverbrauches:

$$\text{SFC} = \frac{\sum_{i=1}^n G_{\text{FUEL},i} \cdot \text{WF}_i}{\sum_{i=1}^n P_i \cdot \text{WF}_i}$$

dabei ist $P_i = P_{m,i} + P_{AE,i}$

Bei Nachprüfungen der Übereinstimmung der Produktion gemäß Absatz 7.4.2 müssen die Vorschriften eingehalten sein, wenn Bezugskraftstoff verwendet wird, bei dem der Mindest-/Höchstwert 0,1/0,2 Masse-% beträgt."

Es wird folgende **neue Anmerkung 10** eingefügt:

„Anmerkung 10:

Höhere Werte bis zu 855 kg/m³ sind zulässig, in diesem Fall ist die Dichte des verwendeten Bezugskraftstoffes anzugeben. Bei Nachprüfungen der Übereinstimmung der Produktion gemäß Absatz 7.4.2 müssen die Vorschriften eingehalten sein, wenn Bezugskraftstoff verwendet wird, bei dem der Mindest-/Höchstwert 835/845 kg/m³ beträgt."

Die **Anmerkung 10 (alt)** wird in „Anmerkung 12“ geändert.

Es wird folgende **neue Anmerkung 11** eingefügt:

„Anmerkung 11:

Mit Einführung der Norm EN/ISO 6245 durch diese zu ersetzen."

**Verordnung
zur vorläufigen Anwendung
des Abkommens vom 18. September 1998
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Europäischen Zentralbank
über den Sitz der Europäischen Zentralbank**

Vom 22. Oktober 1998

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 22. Juni 1954 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen (BGBl. 1954 II S. 639), der durch das Gesetz vom 16. August 1980 (BGBl. 1980 II S. 941) neugefaßt wurde, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Bestimmungen des in Frankfurt am Main am 18. September 1998 unterzeichneten Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Zentralbank über den Sitz der Europäischen Zentralbank finden gemäß dessen Artikel 22 Abs. 2 Anwendung. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 22 Abs. 1 in Kraft tritt. Der Tag des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 22. Oktober 1998

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Auswärtigen
Kinkel

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Zentralbank über den Sitz der Europäischen Zentralbank

Inhaltsverzeichnis

Artikel	Gegenstand
	Präambel
1	Begriffsbestimmungen
2	Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten
3	Unverletzlichkeit der Archive
4	Unverletzlichkeit der Kommunikation
5	Schutz der Räumlichkeiten
6	Schutz gegen Zwangsmaßnahmen im Hinblick auf Zahlungsverkehrssysteme
7	Direkte Steuern
8	Indirekte Steuern
9	Waren- und Dienstleistungsverkehr
10	Kapitalmarktrechtliche Vorschriften
11	Datenschutz
12	Befreiung von Einfuhrabgaben
13	Bedienstetenverzeichnis, Ausweise
14	Arbeitsgenehmigung, Aufenthaltsgenehmigung, Meldepflicht
15	Nichtanwendbarkeit des deutschen Arbeits- und Sozialrechts
16	Beitrittsrecht zur gesetzlichen Krankenversicherung
17	Zusammenarbeit
18	Flagge und Emblem
19	Diplomatische Vorrechte und Befreiungen
20	Konsultationen
21	Beilegung von Streitigkeiten
22	Inkrafttreten, Geltungsdauer

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Europäische Zentralbank –

im Hinblick auf die Bestimmungen der Artikel 105, 106 und 107 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

im Hinblick auf die Bestimmungen der Artikel 37 und 40 des Protokolls über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank,

im Hinblick auf die Bestimmungen des Artikels 23 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften,

angesichts des einvernehmlichen Beschlusses der Regierungen der Mitgliedstaaten auf der Ebene der Staats- und Regie-

rungschefs vom 29. Oktober 1993, die Europäische Zentralbank mit Sitz in Frankfurt in der Bundesrepublik Deutschland zu errichten,

in dem Wunsch, die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Zentralbank in der Bundesrepublik Deutschland entsprechend dem Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften festzulegen,

mit Rücksicht auf die Notwendigkeit, die Europäische Zentralbank in der Bundesrepublik Deutschland in die Lage zu versetzen, ihre Ziele und Aufgaben im vollen Umfang und wirkungsvoll zu erfüllen –

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

1. „Zuständige Stellen“ sind die jeweils nach den Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland zuständigen Stellen.
2. „EZB“ bezeichnet die Europäische Zentralbank.
3. „Vertrag“ ist der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in der Fassung vom 7. Februar 1992.
4. „Protokoll“ ist das dem Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften in der Fassung vom 7. Februar 1992 als Anhang beigefügte Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften.
5. „Satzung des ESZB“ ist das Protokoll über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank.
6. „Regierung“ bezeichnet die Regierung der Bundesrepublik Deutschland.
7. „Präsident“ ist der gemäß den Bestimmungen der Artikel 109a Absatz 2 Buchstabe b und 109l Absatz 1 des Vertrags und der Artikel 11 und 50 der Satzung des ESZB ernannte Präsident der EZB.
8. „Direktoriumsmitglieder“ sind der Präsident und der Vizepräsident der EZB sowie die weiteren gemäß Artikel 109a Absatz 2 Buchstabe b und 109l Absatz 1 des Vertrags und der Artikel 11 und 50 der Satzung des ESZB ernannten Mitglieder des Direktoriums der EZB.
9. „Bedienstete“ sind Bedienstete der EZB im Sinne des Artikels 4c der Verordnung Nr. 549/69 des Rates vom 25. März 1969 zur Bestimmung der Gruppen von Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, auf welche die Artikel 12, 13 Absatz 2 und Artikel 14 des Proto-

kolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften Anwendung finden, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, EURATOM) Nr. 1198/98 des Rates vom 5. Juni 1998.

10. „Amtlich“ sind alle nach Maßgabe der Bestimmungen des Vertrags und der Satzung des ESZB ausgeführten Tätigkeiten sowie alle Tätigkeiten, die zur Erfüllung der vertraglichen und satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben erforderlich sind.
11. Die „Räumlichkeiten“ umfassen das Grundstück, die Gebäude und die Gebäudeteile einschließlich der Zugangseinrichtungen, die für die amtlichen Tätigkeiten der EZB genutzt werden.

Artikel 2

Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten

(1) Die in Artikel 1 des Protokolls genannte Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten bedeutet:

Im Auftrag der Verwaltung, der Justiz, des Militärs oder der Polizei auftretende Regierungsbeamte oder hoheitlich handelnde Personen dürfen die Räumlichkeiten der EZB nur mit Zustimmung des Präsidenten und nur zu von diesem genehmigten Bedingungen betreten. In Notfällen darf diese Zustimmung für umgehend erforderliche Schutzmaßnahmen als gegeben angesehen werden.

(2) Unbeschadet Absatz 1 dürfen Schriftstücke in Verwaltungs- und gerichtlichen Verfahren in den Räumlichkeiten der EZB zugestellt werden.

Artikel 3

Unverletzlichkeit der Archive

Die in Artikel 2 des Protokolls festgelegte Unverletzlichkeit der Archive gilt insbesondere für alle Akten, Schreiben, Dokumente, Manuskripte, Fotografien, Film- und Tonaufzeichnungen, Rechnerprogramme und Magnetbänder oder Disketten, die sich im Eigentum oder Besitz der EZB befinden, und für alle darin enthaltenen Informationen.

Artikel 4

Unverletzlichkeit der Kommunikation

Die amtliche Kommunikation und die amtliche Korrespondenz der EZB sind unverletzlich. Die Regierung verpflichtet sich, diese Unverletzlichkeit mit geeigneten Maßnahmen zu schützen.

Artikel 5

Schutz der Räumlichkeiten

(1) Die Regierung verpflichtet sich, die Räumlichkeiten der EZB gegen unbefugtes Eindringen oder Beschädigungen aller Art sowie gegen sonstige Beeinträchtigungen ihrer Funktionsfähigkeit mit geeigneten Maßnahmen zu schützen.

(2) Die EZB kann innerhalb ihrer Räumlichkeiten bewaffnetes Personal einsetzen. Für den Schutz von Direktoriumsmitgliedern, Bediensteten oder Gästen der EZB, die durch die Art ihrer dienstlichen Stellung oder Tätigkeit erheblich gefährdet sind, gilt dies auch außerhalb ihrer Räumlichkeiten. Entsprechende Anträge der EZB werden von der zuständigen deutschen Behörde nach Maßgabe der deutschen Rechtsvorschriften entschieden. Der Waffengebrauch ist nur im Rahmen des Notwehr- und Notstandsrechts zulässig.

Artikel 6

Schutz gegen Zwangsmaßnahmen im Hinblick auf Zahlungsverkehrssysteme

Der Schutz gegen Zwangsmaßnahmen der Verwaltungsbehörden oder Gerichte nach Maßgabe des Artikels 1 des Protokolls gilt auch für Gelder oder Wertbelege, die bei der EZB zum Zwecke der Abrechnung im Rahmen von Zahlungsverkehrssystemen gehalten werden.

Artikel 7

Direkte Steuern

(1) In Anwendung des Artikels 3 Absatz 1 des Protokolls sind die EZB, ihre Guthaben, Einkünfte und sonstigen Vermögensgegenstände von jeder direkten Steuer befreit.

(2) Kraftfahrzeuge, die ausschließlich für amtliche Tätigkeiten der EZB genutzt werden, sind auf Antrag von der Kraftfahrzeugsteuer befreit.

(3) Die EZB ist im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit von der Verpflichtung zur Entrichtung, Einbehaltung oder Einziehung von Steuern Dritter sowie jeglicher Berichtspflicht im Zusammenhang mit der Erhebung von Steuern befreit.

(4) Von den Abgaben, die lediglich die Vergütung für Leistungen gemeinnütziger Versorgungsbetriebe darstellen, wird keine Befreiung gewährt.

Artikel 8

Indirekte Steuern

(1) In Anwendung des Artikels 3 Absatz 2 des Protokolls erstattet das Bundesamt für Finanzen aus dem Aufkommen der Umsatzsteuer auf Antrag die der EZB von Unternehmen gesondert in Rechnung gestellte Umsatzsteuer für deren Lieferungen und sonstige Leistungen an die EZB, wenn diese Umsätze für den Dienstbedarf der EZB bestimmt sind. Voraussetzung ist, daß der für diese Umsätze geschuldete Steuerbetrag im Einzelfall fünfzig Deutsche Mark übersteigt und von der EZB an die Unternehmen gezahlt worden ist. Mindert sich der erstattete Steuerbetrag nachträglich, so unterrichtet die EZB das Bundesamt für Finanzen hiervon und zahlt den Minderungsbetrag zurück.

(2) In Anwendung des Artikels 3 Absatz 2 des Protokolls erstattet das Bundesamt für Finanzen auf Antrag der EZB ferner die im Preis enthaltene Mineralölsteuer für Benzin, Dieselmotortreibstoff und Heizöl, wenn der Bezug für den Dienstbedarf der EZB bestimmt ist und der Steuerbetrag im Einzelfall fünfzig Deutsche Mark übersteigt.

Artikel 9

Waren- und Dienstleistungsverkehr

(1) Wird ein Gegenstand, den die EZB für ihren Dienstbedarf erworben oder eingeführt hat und für dessen Erwerb oder Einfuhr der EZB Entlastung von der Umsatzsteuer oder Einfuhrumsatzsteuer nach Artikel 3 Absatz 2 oder Artikel 4 des Protokolls gewährt worden ist, entgeltlich oder unentgeltlich abgegeben, vermietet, verliehen oder übertragen, so ist der Teil der Umsatzsteuer oder Einfuhrumsatzsteuer, der dem Veräußerungspreis oder bei unentgeltlicher Abgabe, Vermietung, Leihe oder Übertragung dem Zeitwert des Gegenstands entspricht, an das Bundesamt für Finanzen abzuführen. Der abzuführende Steuerbetrag kann aus Vereinfachungsgründen durch Anwendung des im Zeitpunkt der Abgabe, Vermietung, Leihe oder Übertragung des Gegenstands geltenden Steuersatzes ermittelt werden.

(2) Die von der EZB unter den in Artikel 4 des Protokolls genannten Bedingungen zollfrei eingeführten Waren dürfen nur dann entgeltlich oder unentgeltlich abgegeben, vermietet, verliehen oder übertragen werden, wenn die zuständige Zollstelle vorher unterrichtet und die entsprechenden Zölle bezahlt worden sind. Die zu entrichtenden Zölle werden auf der Grundlage des Zeitwerts dieser Waren berechnet.

(3) Erbringt die EZB über die Tätigkeit nach Absatz 1 hinaus Lieferungen und sonstige Leistungen, so unterliegen diese nach Maßgabe des geltenden deutschen Rechts der Umsatzsteuer. Artikel 23 des Protokolls bleibt hiervon unberührt.

Artikel 10

Kapitalmarktrechtliche Vorschriften

(1) Die EZB unterliegt keiner hoheitlichen funktionalen Finanzmarktaufsicht deutscher Behörden und bedarf keiner Anerkennung als Wertpapiersammelbank durch deutsche Behörden.

(2) Die Regierung wird gewährleisten, daß die von der EZB emittierten und in ihr elektronisch geführtes Schuldbuch eingetragenen Schuldtitel am Bank- und Börsenverkehr teilnehmen können und im übrigen vergleichbaren Schuldtiteln des Bundes gleichgestellt werden.

Artikel 11

Datenschutz

Die EZB unterliegt nicht deutschem Datenschutzrecht.

Artikel 12

Befreiung von Einfuhrabgaben

Bei erstmaliger Aufnahme ihrer Beschäftigung in der Bundesrepublik Deutschland werden Direktoriumsmitglieder und Bedienstete und die in ihrem Haushalt lebenden Familienmitglieder hinsichtlich der Einfuhr von in ihrem Besitz befindlichem Übertragungsgut von der Zahlung von Einfuhrabgaben (einschließlich der Einfuhrumsatzsteuer) befreit. Das gleiche gilt für Kraftfahrzeuge, jedoch im Hinblick auf Einfuhrabgaben bei deren Einfuhr aus Drittländern nur, wenn sie dort vor der Einfuhr mindestens für einen Zeitraum von sechs Monaten von dem Direktoriumsmitglied oder Bediensteten benutzt worden sind. Derartige Güter sind in der Regel innerhalb von zwölf Monaten nach der ersten Einreise solcher Personen in die Bundesrepublik Deutschland einzuführen; in begründeten Fällen wird diese Zeitspanne jedoch verlängert. Führen solche Personen nach Beendigung ihrer Tätigkeit diesem Absatz unterliegende Güter wieder aus, sind sie von der Zahlung jeglicher Abgaben auf solche Ausfuhren befreit (ausgenommen Zahlungen für Dienstleistungen). Die in diesem Absatz angesprochenen Vorrechte unterliegen den Bedingungen für die Überlassung von abgabenfrei in die Bundesrepublik Deutschland eingeführten Gütern sowie den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Beschränkungen auf Ein- und Ausfuhren.

Artikel 13

Bedienstetenverzeichnis, Ausweise

(1) Die EZB unterrichtet die Regierung über Aufnahme und Beendigung der Tätigkeit aller Bediensteten. Sie übermittelt der Regierung einmal im Jahr eine Liste mit Namen, Wohnanschrift und Staatsangehörigkeit aller Bediensteten.

(2) Die Regierung stellt den Direktoriumsmitgliedern und Bediensteten und den in ihrem Haushalt lebenden Familienangehörigen einen ihrem Status entsprechenden Protokollausweis aus, der in Verbindung mit einem gültigen Paß auch zum visumfreien Grenzübergang in andere Schengen-Staaten berechtigt.

Artikel 14

Arbeitsgenehmigung, Aufenthaltsgenehmigung, Meldepflicht

(1) Die Direktoriumsmitglieder und die Bediensteten, die ihre Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland ausüben, deren im Haushalt lebende Ehegatten und deren im Haushalt lebende Kinder, die noch nicht 21 Jahre alt sind oder denen das Direktoriumsmitglied oder der Bedienstete Unterhalt gewährt, benötigen keine Arbeitsgenehmigung, selbst wenn sie nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen. Sonstige Familienangehörige benötigen für die Aufnahme einer Beschäftigung die erforderlichen Genehmigungen.

(2) Die Direktoriumsmitglieder, die Bediensteten und die in ihren Haushalten lebenden Ehegatten, Kinder und sonstigen Familienmitglieder, die über ausreichende eigene Einkünfte verfügen oder denen das Direktoriumsmitglied oder der Bedienstete Unterhalt gewährt, benötigen keine Aufenthaltsgenehmigung.

(3) Die ausländischen Direktoriumsmitglieder und die in ihren Haushalten lebenden ausländischen Familienmitglieder unterliegen nicht der allgemeinen Meldepflicht nach den Meldegesetzen der Länder.

Artikel 15

Nichtanwendbarkeit des deutschen Arbeits- und Sozialrechts

Im Hinblick auf Artikel 36 der Satzung des ESZB unterliegen die Beschäftigungsbedingungen der Direktoriumsmitglieder und Bediensteten nicht dem materiellen und prozessualen Arbeits- und Sozialrecht der Bundesrepublik Deutschland.

Artikel 16

Beitrittsrecht zur gesetzlichen Krankenversicherung

Direktoriumsmitglieder und Bedienstete, deren Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung durch Beschäftigung bei der EZB oder durch vorherige Beschäftigung beim EWI endete, können der gesetzlichen Krankenversicherung in entsprechender Anwendung des § 9 Absatz 1 Nummer 5 des Fünften Buches des Sozialgesetzbuchs beitreten, wenn sie innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung der Tätigkeit bei der EZB wieder eine Beschäftigung aufnehmen. Der Beitritt ist der Krankenkasse innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der Beschäftigung anzuzeigen.

Artikel 17

Zusammenarbeit

Die EZB verpflichtet sich, zu jeder Zeit mit den zuständigen deutschen Behörden zusammenzuarbeiten, um einem Mißbrauch der in diesem Abkommen vorgesehenen Vorrechte, Befreiungen, Immunitäten und Erleichterungen vorzubeugen.

Artikel 18

Flagge und Emblem

Die EZB hat das Recht, ihre Flagge und ihr Emblem an ihren Räumlichkeiten und ihren Dienstfahrzeugen zu hissen beziehungsweise anzubringen.

Artikel 19

Diplomatische Vorrechte und Befreiungen

(1) Die Direktoriumsmitglieder genießen die nach dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen den bei der Bundesregierung akkreditierten Diplomaten gewährten Vorrechte, Befreiungen, Immunitäten und Erleichterungen.

(2) Die in ihrem Haushalt lebenden und von ihnen unterhaltenen Familienangehörigen der Direktionsmitglieder genießen die gleichen Vorrechte, Befreiungen, Immunitäten und Erleichterungen wie die Familienangehörigen der bei der Bundesregierung akkreditierten Diplomaten.

(3) Für deutsche Staatsangehörige oder Personen, die nach Artikel 14 des Protokolls ihren steuerlichen Wohnsitz im Inland haben, wird Immunität von der Gerichtsbarkeit und Unverletzlichkeit lediglich in bezug auf ihre in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit vorgenommenen Amtshandlungen gewährt.

Artikel 20

Konsultationen

Auf Wunsch einer der Vertragsparteien finden Konsultationen bezüglich der Auslegung, Anwendung, Änderung oder Erweiterung dieses Abkommens statt.

Artikel 21

Beilegung von Streitigkeiten

Meinungsverschiedenheiten zwischen der Regierung und der EZB hinsichtlich der Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens, die nicht unmittelbar von den Vertragsparteien beigelegt werden können, können gemäß Artikel 35.4 der Satzung des

ESZB von jeder Vertragspartei dem Europäischen Gerichtshof vorgelegt werden.

Artikel 22

Inkrafttreten, Geltungsdauer

(1) Dieses Abkommen tritt in Kraft, sobald die Regierung der EZB notifiziert hat, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Die Artikel 2 bis 4, 5 Absatz 2, Artikel 7, 8, 9, 10 Absatz 1, Artikel 11, 12, 13 Absatz 1 Satz 2, Artikel 14 bis 16, 17 und 21 treten rückwirkend zum 1. Juni 1998 in Kraft.

(2) Vor seinem Inkrafttreten finden die Bestimmungen dieses Abkommens mit Ausnahme der Artikel 4, 6 und 14 Absatz 3 vorläufig Anwendung, sobald die hierfür notwendigen Erfordernisse

geschaffen sind. Die Regierung teilt der EZB den Zeitpunkt des Vorliegens dieser Erfordernisse schriftlich mit.¹⁾

(3) Dieses Abkommen gilt für die Dauer der Gültigkeit des Vertrags, der Satzung und des Protokolls in der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Das Abkommen vom 12. September 1995 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Europäischen Währungsinstitut über den Sitz des Instituts tritt mit dem Abschluß der Liquidation des Europäischen Währungsinstituts außer Kraft.

¹⁾ Zusätzlich wird die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates eine Verordnung gestützt auf Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 1954 in der Fassung des Gesetzes vom 16. August 1980 erlassen. Danach finden die Bestimmungen dieses Abkommens gemäß dessen Artikel 22 Absatz 2 ab dem Tag des Inkrafttretens der Verordnung Anwendung, bis das Abkommen selbst in Kraft tritt.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 18. September 1998 in
zwei Urschriften in deutscher Sprache.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Kinkel

Für die Europäische Zentralbank
Duisenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Europäischen Auslieferungsübereinkommens
sowie des Zweiten Zusatzprotokolls hierzu**

Vom 10. September 1998

I.

Das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (BGBl. 1964 II S. 1369) ist nach seinem Artikel 29 Abs. 3 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Albanien am 17. August 1998
nach Maßgabe der nachstehenden, bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebenen Erklärungen und angebrachten Vorbehalte:

(Übersetzung)

- | | |
|--|---|
| <p>“1. Relating to paragraph 1 of Article 2 of the Convention, the Albanian Party has no minimum limits for the term of imprisonment for the effect of extradition. The Albanian Party considers this declaration as valid only in conditions of reciprocity.</p> <p>2. Relating to paragraph 1, sub-paragraph a, of Article 6, the Albanian Party refuses the extradition of its nationals, unless otherwise provided in the international agreements to which Albania is a Contracting Party.</p> <p>3. Relating to paragraph 1, sub-paragraph b, of Article 6, the Albanian Party includes in the term ‘nationals’ the ‘persons with double nationality’, in case either of them is Albanian.</p> <p>4. Relating to paragraph 1 of Article 7, the Albanian Party does not allow the extradition of the persons who have committed offences either in the Albanian territory or outside it, when the offence has injured the interests of the State or of the nationals, unless it is otherwise agreed with the interested Party.</p> <p>5. Relating to paragraph 2 of Article 19, the Albanian Party declares that when a person asked to be surrendered is serving a sentence for another offence, he or she, in the event of extradition,</p> | <p>„1. In bezug auf Artikel 2 Absatz 1 des Übereinkommens sieht Albanien keine Mindestdauer für Freiheitsstrafen vor, bei denen eine Auslieferung möglich ist. Albanien sieht diese Erklärung nur unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit als gültig an.</p> <p>2. In bezug auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a lehnt Albanien die Auslieferung seiner Staatsangehörigen ab, sofern es nicht in anderen internationalen Übereinkünften, deren Vertragspartei Albanien ist, anders vorgesehen ist.</p> <p>3. In bezug auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b schließt für Albanien der Begriff ‚Staatsangehörige‘ auch ‚Personen mit doppelter Staatsangehörigkeit‘ ein, falls eine davon die albanische ist.</p> <p>4. In bezug auf Artikel 7 Absatz 1 läßt Albanien die Auslieferung von Personen nicht zu, die strafbare Handlungen entweder in albanischem Hoheitsgebiet oder außerhalb desselben begangen haben, wenn durch die strafbare Handlung die Interessen des Staates oder der Staatsangehörigen verletzt wurden, sofern mit der ersuchenden Vertragspartei nichts anderes vereinbart ist.</p> <p>5. In bezug auf Artikel 19 Absatz 2 erklärt Albanien, daß eine Person, um deren Übergabe gebeten wurde und die eine Strafe für eine andere strafbare Handlung verbüßt, im Falle der Auslieferung</p> |
|--|---|

shall be permitted to serve full sentence in the requesting country.

6. Relating to paragraph 4, subparagraph a, of Article 21, the Albanian Party declares that prior notification is not necessary in cases of transit by air that does not schedule a landing in Albanian territory.

The declarations contained in paragraphs 1, 4 and 5 are valid only in conditions of reciprocity.

7. Relating to paragraph 2 of Article 12, the Albanian Party presents the reservation that the request for extradition must be accompanied always by the original text, or authenticated copy of the applied law."

Ukraine

nach Maßgabe der nachstehenden, bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebenen Erklärungen und angebrachten Vorbehalte:

am 9. Juni 1998

(Übersetzung)

"Article 1

Ukraine reserves the right to refuse extradition if the person whose extradition is requested cannot, on account of his/her state of health, be extradited without damage to his/her health.

Article 2, paragraph 1

Ukraine shall grant extradition only for offences which are punishable by imprisonment for a maximum period of not less than one year or by a more severe penalty.

Article 4

The extradition in respect of general criminal offences which are also military offences may only be granted provided that the person whose extradition is requested will not be subject to criminal prosecution with martial law.

Article 6, paragraph 1, subparagraphs a and b

Ukraine will not extradite citizens of Ukraine to another State. For the purposes of this Convention, any person is considered to be a citizen of Ukraine who, in accordance with the laws of Ukraine at the time when the decision to extradite is taken, is a citizen of Ukraine.

Article 21, paragraph 5

Ukraine shall allow transit its territory of persons who are extradited on the same conditions as those on which extradition is granted.

Article 23

Requests for extradition and documents appended thereto shall be sent to Ukraine together with a translation into Ukrainian or into one of the official languages of the Council of Europe unless they are drawn up in those languages."

die gesamte Strafe in dem ersuchenden Staat verbüßen darf.

6. In bezug auf Artikel 21 Absatz 4 Buchstabe a erklärt Albanien, daß für Durchlieferungen auf dem Luftweg, bei denen keine Zwischenlandung in albanischen Hoheitsgebiet vorgesehen ist, eine vorherige Benachrichtigung nicht erforderlich ist.

Die in den Absätzen 1, 4 und 5 enthaltenen Erklärungen gelten nur unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit.

7. In bezug auf Artikel 12 Absatz 2 bringt Albanien den Vorbehalt an, daß dem Ersuchen um Auslieferung stets die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des angewandten Gesetzes beigelegt sein muß."

„Artikel 1

Die Ukraine behält sich das Recht vor, die Auslieferung abzulehnen, wenn die Person, um deren Auslieferung ersucht wird, aufgrund ihres Gesundheitszustands nicht ausgeliefert werden kann, ohne gesundheitlich Schaden zu nehmen.

Artikel 2 Absatz 1

Die Ukraine liefert nur aus wegen Handlungen, die mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von nicht weniger als einem Jahr oder mit einer schwereren Strafe bedroht sind.

Artikel 4

Die Auslieferung wegen allgemeiner strafbarer Handlungen, die auch militärische strafbare Handlungen darstellen, wird nur bewilligt, wenn die Person, um deren Auslieferung ersucht wird, nicht nach dem Kriegsrecht strafrechtlich verfolgt wird.

Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a und b

Die Ukraine liefert ukrainische Staatsbürger nicht an andere Staaten aus. Im Sinne des Übereinkommens gilt jede Person als Staatsbürger der Ukraine, die nach ukrainischem Recht im Zeitpunkt der Entscheidung über die Auslieferung Staatsbürger der Ukraine ist.

Artikel 21 Absatz 5

Die Ukraine bewilligt die Durchlieferung von Personen, die ausgeliefert werden, durch ihr Hoheitsgebiet unter den für die Auslieferung maßgeblichen Bedingungen.

Artikel 23

Auslieferungsersuchen und ihnen beigelegte Unterlagen sind der Ukraine zusammen mit einer Übersetzung ins Ukrainische oder eine der offiziellen Sprachen des Europarats zu übermitteln, sofern sie nicht in einer dieser Sprachen verfaßt wurden."

II.

Das Zweite Zusatzprotokoll vom 17. März 1978 zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (BGBl. 1990 II S. 118) ist nach seinem Artikel 6 Abs. 3 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Albanien	am 17. August 1998
Ukraine	am 9. Juni 1998

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 7. April 1998 (BGBl. II S. 1027).

Bonn, den 10. September 1998

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
des deutsch-guatemalteckischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 11. September 1998

Das in Guatemala-Stadt am 18. April 1997 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Guatemala über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 5

am 19. Juni 1998

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 11. September 1998

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Bernhard Schweiger

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Guatemala
über Finanzielle Zusammenarbeit
(Vorhaben „Ländliches Basisgesundheitsprogramm“)

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
 und
 die Regierung der Republik Guatemala –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Guatemala,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Guatemala beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Guatemala, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für das Vorhaben „Ländliches Basisgesundheitsprogramm“ einen Finanzierungsbeitrag von bis zu 10 000 000,- DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark) zu erhalten, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, daß es als Vorhaben der sozialen Infrastruktur die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllt.

(2) Kann die genannte Bestätigung nicht erfolgen, ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Republik Guatemala, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau für das Vorhaben bis zur Höhe des vorgesehenen Finanzierungsbeitrages ein Darlehen zu erhalten.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Guatemala durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(4) Wird das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben durch ein Vorhaben des Umweltschutzes, der sozialen Infrastruktur oder eine selbsthilfeorientierte Maßnahme der Armutsbekämpfung ersetzt, das die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllt, kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.

(5) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Guatemala zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht,

a) weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder

b) Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens

von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(6) Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen gemäß Absatz 5 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, und das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Guatemala stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Guatemala erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Guatemala überläßt bei den sich aus der Gewährung von Finanzierungsbeiträgen ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, die die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tage nach der Mitteilung der Regierung von Guatemala an die Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Erfüllung der durch die innerstaatliche Gesetzgebung vorgegebenen rechtlichen Voraussetzungen in Kraft.

Geschehen zu Guatemala-Stadt am 18. April 1997 in zwei
 Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei
 jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
 Neukirch
 Schweiger

Für die Regierung der Republik Guatemala
 Arévalo

**Bekanntmachung
des deutsch-indonesischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit 1996**

Vom 11. September 1998

Das in Jakarta am 14. Juli 1998 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indonesien über Finanzielle Zusammenarbeit 1996 ist nach seinem Artikel 5

am 14. Juli 1998

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 11. September 1998

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Schweiger

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Indonesien
über Finanzielle Zusammenarbeit 1996**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Republik Indonesien -

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indonesien,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Indonesien beizutragen,

bezugnehmend auf die Verhandlungen zwischen den beiden Regierungen vom 20. bis 22. November 1996 in Jakarta und auf den diesbezüglichen Summary Record -

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Indonesien und/oder anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main,

a) Darlehen bis zu insgesamt 61,0 Millionen DM (in Worten: einundsechzig Millionen Deutsche Mark) für die folgenden Vorhaben zu erhalten, wenn nach Prüfung deren Förderwürdigkeit festgestellt worden ist:

aa) Industrieller Umweltschutz Batam/Kläranlage ein Darlehen bis zu 2,0 Millionen DM (in Worten: zwei Millionen Deutsche Mark),

bb) Wasserkraftwerk Bone/Nord-Sulawesi ein Darlehen bis zu 37,0 Millionen DM (in Worten: siebenunddreißig Millionen Deutsche Mark),

cc) Basisgesundheitsprogramm II/Solarenergienutzung ein Darlehen bis zu 22,0 Millionen DM (in Worten: zweiundzwanzig Millionen Deutsche Mark),

b) einen Finanzierungsbeitrag für das Vorhaben „Indonesian-German-Institute“ bis zu 15,0 Millionen DM (in Worten: fünfzehn Millionen Deutsche Mark) zu erhalten, sofern nach Prü-

fung die Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, daß es als Vorhaben der sozialen Infrastruktur die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt,

- c) einen Finanzierungsbeitrag für den „Studien- und Fachkräftefonds V“ bis zu 8,0 Millionen DM (in Worten: acht Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Kann bei dem in Absatz 1 Buchstabe b bezeichneten Vorhaben die dort genannte Bestätigung nicht erfolgen, ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Republik Indonesien, von der KfW für dieses Vorhaben bis zur Höhe des vorgesehenen Finanzierungsbeitrags ein Darlehen zu erhalten.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indonesien durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(4) Wird eines der in Absatz 1 Buchstaben b und c bezeichneten Vorhaben durch ein Vorhaben des Umweltschutzes, der sozialen Infrastruktur oder der selbsthilfeorientierten Armutsbekämpfung ersetzt, das die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.

Artikel 2

Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger der Darlehens- und Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Die Zusage der in Artikel 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von 8 Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens-/ Finanzierungsverträge abgeschlossen wurden. Für die in Artikel 1 genannten Beträge endet diese Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2004.

Artikel 3

Sämtliche Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge erhoben werden, werden von der Regierung der Republik Indonesien übernommen. Dies bedeutet, daß die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Indonesien erhoben werden, befreit ist.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Indonesien überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, die die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Jakarta am 14. Juli 1998 in zwei Urschriften, jede in deutscher, indonesischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des indonesischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Wilfried Grolig

Für die Regierung der Republik Indonesien
Soemadi D.M. Brotodiningrat

**Bekanntmachung
des deutsch-polnischen Abkommens
über die Errichtung und Tätigkeit einer Außenstelle
des Deutschen Akademischen Austauschdienstes in Warschau**

Vom 14. September 1998

Das in Bonn am 14. Juli 1997 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die Errichtung und Tätigkeit einer Außenstelle des Deutschen Akademischen Austauschdienstes in Warschau ist nach seinem Artikel 12 Abs. 2

am 16. Januar 1998

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 14. September 1998

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Polen
über die Errichtung und Tätigkeit einer Außenstelle
des Deutschen Akademischen Austauschdienstes in Warschau**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Republik Polen,
weiter „Vertragsparteien“ genannt, –

in Anerkennung der bisherigen deutsch-polnischen wissenschaftlichen Zusammenarbeit,

in Würdigung der Erfahrungen aus der langjährigen Zusammenarbeit mit dem Deutschen Akademischen Austauschdienst bei der Gestaltung der Kontakte zwischen den Hochschulen, Forschungsinstituten und den Wissenschaftlern der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen,

in dem Bestreben, zur Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen beiden Ländern im Bereich des Hochschulwesens und der Wissenschaft beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die polnische Vertragspartei ist mit der Errichtung und Tätigkeit einer Außenstelle des Deutschen Akademischen Austauschdienstes (DAAD) in Warschau, nachstehend „Außenstelle“ genannt, einverstanden.

(2) Die deutsche Vertragspartei ist damit einverstanden, daß in Zukunft in der Bundesrepublik Deutschland nach den in diesem Abkommen festgelegten Bedingungen eine entsprechende Außenstelle der polnischen Seite errichtet wird, die der Entwicklung der wissenschaftlichen Zusammenarbeit dienen wird. Einzelheiten werden auf diplomatischem Wege vereinbart.

Artikel 2

(1) Die Außenstelle hat die Aufgabe, bei der Zusammenarbeit im Bereich der Bildung und Wissenschaft zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen mitzuwirken, insbesondere bei der

- a) Information polnischer Studenten, Hochschullehrer und Wissenschaftler über Studien- und Forschungsmöglichkeiten in der Bundesrepublik Deutschland,
- b) Information der polnischen Hochschulen und Forschungsinstitute über die Stipendienangebote des Deutschen Akademischen Austauschdienstes und anderer deutscher Organisationen,
- c) Vorbereitung und Durchführung der Auswahl polnischer Bewerber für diese Stipendien,
- d) Durchführung von Stipendienprogrammen,
- e) Beratung deutscher und polnischer Hochschulen und Forschungsinstitute bei der Vorbereitung von Partnerschaften und gemeinsamen Forschungsprojekten,
- f) Beratung deutscher Studierender, Hochschullehrer und Wissenschaftler an polnischen Hochschulen und Forschungsinstituten,
- g) Kontaktpflege mit ehemaligen polnischen DAAD-Stipendiaten.

(2) Die Außenstelle wird nach Bedarf bei der Erfüllung der unter Punkt (1) genannten Aufgaben insbesondere mit dem Ministerium für Nationale Bildung der Republik Polen, aber auch anderen Institutionen, Gesellschaften, Vereinen und natürlichen Personen zusammenarbeiten.

Artikel 3

Die Außenstelle und ihr Personal beachten bei ihrer Tätigkeit die in der Republik Polen geltenden Rechtsvorschriften. Die Außenstelle übt nur die Tätigkeit aus, die den im Artikel 2 dieses Abkommens genannten Aufgaben entspricht.

Artikel 4

Außer dem Leiter der Außenstelle kann der Deutsche Akademische Austauschdienst bis zu zwei weitere Mitarbeiter entsenden. Eine eventuell in der Republik Polen erforderliche Genehmigung zur Beschäftigung und Arbeitserlaubnis werden von den zuständigen Behörden erteilt.

Artikel 5

In der Außenstelle können Ortskräfte nach den jeweils geltenden polnischen Rechtsvorschriften beschäftigt werden.

Artikel 6

Die entsandten Mitarbeiter der Außenstelle und ihre Familienangehörigen (Ehegatte und im Haushalt lebende ledige minderjährige Kinder) erhalten von den zuständigen Behörden der Republik Polen gebührenfrei eine Aufenthaltsgenehmigung im Rahmen der jeweils geltenden Rechtsvorschriften. Die Aufenthaltsgenehmigung ist vor der Einreise in das Hoheitsgebiet der Republik Polen einzuholen; sie berechtigt zur mehrfachen Ein- und Ausreise im Rahmen ihrer Gültigkeit.

Artikel 7

Die Außenstelle verfolgt in ihrer Tätigkeit nicht den Zweck, finanziellen Gewinn zu erzielen.

Artikel 8

Die Außenstelle wird im Rahmen der jeweils geltenden Rechtsvorschriften für ihre Tätigkeit Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen in Anspruch nehmen.

Artikel 9

Alle Kosten für die Einrichtung, den Betrieb und die Tätigkeit der Außenstelle werden vom Deutschen Akademischen Austauschdienst getragen.

Artikel 10

Die Einrichtung einschließlich der technischen Geräte und Materialien sowie das Vermögen der Außenstelle sind Eigentum des Deutschen Akademischen Austauschdienstes.

Artikel 11

(1) Den in Polen geltenden Rechtsvorschriften gemäß wird auf der Grundlage der Gegenseitigkeit die Einfuhr und Ausfuhr von

- a) den zum dienstlichen Gebrauch der Außenstelle eingeführten Ausstattungsgegenständen (einschließlich Kraftfahrzeuge), mit Vorbehalt des Nichtabtretens innerhalb von drei Jahren nach der Zollabfertigung;
- b) Umzugsgut (einschließlich Kraftfahrzeugen) der zur Tätigkeit an der Außenstelle entsandten Mitarbeiter und ihrer Familienangehörigen, das mindestens sechs Monate vor der Umsiedlung benutzt worden ist und innerhalb von zwölf Monaten nach der Umsiedlung in das Hoheitsgebiet der Republik Polen eingeführt wird;

von Abgaben befreit.

(2) Die polnische Vertragspartei wird keine Kautions- und Steuergebühren für die zum dienstlichen Gebrauch der Außenstelle und der daran angestellten Personen eingeführten Gegenstände erheben, unter der Voraussetzung jedoch, daß ihre Einfuhr von der entsendenden Institution vorher bestätigt wird.

Artikel 12

(1) Dieses Abkommen wird für die Dauer von fünf Jahren geschlossen. Es verlängert sich automatisch um jeweils fünf weitere Jahre, sofern es nicht von einer Vertragspartei auf dem Wege der Notifizierung sechs Monate vor Ablauf seiner Gültigkeit gekündigt wird.

(2) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander notifiziert haben, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind. Als Tag des Inkrafttretens wird der Tag des Eingangs der letzten Notifikation angesehen.

Geschehen zu Bonn am 14. Juli 1997 in zwei Urschriften, jede in deutscher und polnischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Kinkel

Für die Regierung der Republik Polen
Dariusz Rosati

**Bekanntmachung
des deutsch-bangladeschischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit 1997**

Vom 14. September 1998

Das in Dhaka am 9. August 1998 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch über Finanzielle Zusammenarbeit 1997 ist nach seinem Artikel 5

am 9. August 1998

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 14. September 1998

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Schweiger

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch
über Finanzielle Zusammenarbeit 1997**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Volksrepublik Bangladesch –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Bangladesch,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Volksrepublik Bangladesch beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Volksrepublik Bangladesch und/oder anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, Finanzierungsbeiträge bis zu einer Höhe von insgesamt 50 000 000,- DM (in Worten: fünfzig Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Die Finanzierungsbeiträge gemäß Absatz 1 werden wie folgt verwendet:

- a) bis zu 22 000 000,- DM (in Worten: zweiundzwanzig Millionen Deutsche Mark) für das Vorhaben „Streckenlokomotiven“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist;
- b) bis zu 10 650 000,- DM (in Worten: zehn Millionen sechshundertfünfzigtausend Deutsche Mark) für das Vorhaben „Zyklonschutzbauten/Grundschulen“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist;

- c) bis zu 15 000 000,- DM (in Worten: fünfzehn Millionen Deutsche Mark) für das Vorhaben „Bevölkerungs- und Gesundheitsprogramm 5“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist;
- d) bis zu 2 350 000,- DM (in Worten: zwei Millionen dreihundertfünfzigtausend Deutsche Mark) für das Vorhaben „Hatubanga Brücke (TIDP II)“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Volksrepublik Bangladesch zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 2 bezeichneten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(4) Die in Absatz 2 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe, bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Die Zusage des in Artikel 1 Abs. 1 genannten Betrages entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von 8 Jahren nach dem Zusage-

jahr die entsprechenden Finanzierungsverträge abgeschlossen wurden. Für den in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrag endet diese Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2005.

(2) Die Regierung der Volksrepublik Bangladesch garantiert etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau.

Artikel 3

Die Regierung der Volksrepublik Bangladesch stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 Abs. 1 erwähnten Verträge in der Volksrepublik Bangladesch erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Volksrepublik Bangladesch überläßt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Dhaka am 9. August 1998 in zwei Urschriften, jede in deutscher, bengalischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des bengalischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Uwe Schramm

Für die Regierung der Volksrepublik Bangladesch
Dr. A.K.M. Mosihur Rahman

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über das Verbot oder die Beschränkung
des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen,
die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können,
sowie der Protokolle zu diesem Übereinkommen**

Vom 16. September 1998

Das Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können (BGBl. 1992 II S. 958; 1993 II S. 935), sowie die Protokolle I und III werden nach seinem Artikel 5 Abs. 2 und 4 für

Litauen am 3. Dezember 1998
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 6. Februar 1998 (BGBl. II S. 294).

Bonn, den 16. September 1998

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen
gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt
und des Protokolls zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen
gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden**

Vom 21. September 1998

I.

Das Übereinkommen vom 10. März 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt (BGBl. 1990 II S. 494, 496) ist nach seinem Artikel 18 Abs. 2 für folgenden weiteren Staat in Kraft getreten:

Japan am 23. Juli 1998.

II.

Das Protokoll vom 10. März 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden (BGBl. 1990 II S. 494, 508), ist nach seinem Artikel 6 Abs. 2 für folgenden weiteren Staat in Kraft getreten:

Japan am 23. Juli 1998.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 2. Juli 1998 (BGBl. II S. 1731).

Bonn, den 21. September 1998

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Änderungsabkommens
zum deutsch-niederländischen Kriegsgräberabkommen**

Vom 22. September 1998

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 19. Mai 1998 zu dem Abkommen vom 31. Oktober 1996 zur Änderung des Abkommens vom 8. April 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über niederländische Kriegsgräber in der Bundesrepublik Deutschland (Kriegsgräberabkommen) – BGBl. 1998 II S. 970 – wird hiermit bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 4

am 1. September 1998

in Kraft getreten ist.

Der Notenwechsel vom selben Tag über die gemäß Artikel 15 des genannten Abkommens vom 8. April 1960 (BGBl. 1963 II S. 458, 648) zu gewährenden Besuchsfahrten ist am 31. Oktober 1996 in Kraft getreten.

Bonn, den 22. September 1998

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
des deutsch-türkischen Abkommens
über die Rahmenbedingungen der Errichtung einer
deutschsprachigen Stiftungsuniversität in der Türkei**

Vom 22. September 1998

Das in Bonn am 30. September 1997 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Türkei über die Rahmenbedingungen der Errichtung einer deutschsprachigen Stiftungsuniversität in der Türkei ist nach seinem Artikel 11

am 18. Juli 1998

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 22. September 1998

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Türkei über die Rahmenbedingungen der Errichtung einer deutschsprachigen Stiftungsuniversität in der Türkei

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Türkei –

in dem Bestreben, die Beziehungen zwischen beiden Ländern zu festigen und das gegenseitige Verständnis zu vertiefen,

unter Bezugnahme auf die historisch gewachsenen freundschaftlichen Bande zwischen der deutschen und der türkischen Nation sowie auf die breitgefächerten und engen Beziehungen in den soziopolitischen, kulturellen und wirtschaftlichen Bereichen,

in der Überzeugung, daß der kulturelle Austausch die Zusammenarbeit zwischen den Nationen sowie das Verständnis für die Kultur und das Geistesleben sowie die Lebensformen anderer Völker fördert,

geleitet vom Kulturabkommen vom 8. Mai 1957 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Türkei,

mit dem Ziel, die kulturelle Zusammenarbeit auch in den Bereichen der Grund- und Hochschulbildung weiter auszubauen und an das erfolgreiche Beispiel des staatlichen deutschsprachigen Gymnasiums Istanbul Lisesi im tertiären Bildungsbereich anschließend türkischen Schülern – einschließlich der Absolventen deutschsprachiger Schulen in der Türkei und der aus Deutschland zurückkehrenden Schüler – eine mit der Grundschule beginnende und bis zur Universität führende deutschsprachige Ausbildung in der Türkei zu ermöglichen,

unter Bezugnahme auf das von der Stiftung Istanbul Erkek Liseliler Egitim Vakfi vorgelegte Projekt einer deutschsprachigen Stiftungsuniversität in der Türkei,

unter Bezugnahme auf das hierüber in Ankara am 4. Oktober 1993 gemeinsam gezeichnete Protokoll der deutsch-türkischen Regierungsdelegation und die Berichte des deutsch-türkischen Expertenausschusses vom 31. Mai 1994 (Teil I) und vom 4. Oktober 1994 (Teil II) sowie das von der Stiftung Istanbul Erkek Liseliler Egitim Vakfi in Abstimmung mit der deutsch-türkischen Expertenkommission am 28. April 1997 vorgelegte neue Konzept für die Aufbauphase der Universität, in dem Wunsch, mit der Realisierung dieses Projektes einen wichtigen Beitrag zum Ausbau der Beziehungen der Bevölkerung beider Länder in den Bereichen Wissenschaft und Bildung zu leisten und den beiderseitigen Interessen zu dienen,

in dem Wunsch, die Grundsätze, die die Tätigkeit der Universität für Studium und Erziehung bestimmen sollen, in einer bilateralen Regierungsvereinbarung festzuhalten –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Allgemeine Bestimmungen

In den folgenden Artikeln 2 bis 12 dieser Regierungsvereinbarung werden die akademischen, rechtlichen, administrativen, organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen für die von der Erziehungsstiftung des Gymnasiums Istanbul Lisesi (Istanbul Liseliler Egitim Vakfi) zu gründende und zu unterhaltende Deutsch-Türkische Stiftungsuniversität Istanbul-West (Istanbul Bati Üniversitesi) sowie für die mit ihr verbundene institutionelle Struktur von der Grundschule bis zur Hochschule dargelegt.

Beide Regierungen arbeiten im Hinblick auf den Betrieb dieser institutionellen Struktur zusammen. Die Stiftungsuniversität genießt in den akademischen und administrativen Bereichen einen autonomen Status.

Artikel 2

Besondere Bestimmungen

Die Universität wird auf dem zu diesem Zweck in Çatalca bei Istanbul zur Verfügung gestellten Grundstück durch Erteilung aller erforderlichen Genehmigungen errichtet.

Die Bestimmungen zur Schaffung der Struktur bestehend aus der Stiftungsuniversität, dem ihr angegliederten Gymnasium, welches den Namen Istanbul Lisesi trägt, und der dem Gymnasium angegliederten Grundschule, werden von den zuständigen türkischen Instanzen im Einvernehmen mit dem gemäß Artikel 10 zu gründenden Gemischten Ausschuß auf der Grundlage der die Gründung von Stiftungsuniversitäten betreffenden Bestimmungen des Hochschulgesetzes der Republik Türkei, sowie der Verordnung über die Hochschulanstalten der Stiftungen und deren Richtlinien und der Stiftungsurkunde der Stiftung Istanbul Erkek Liseliler Egitim Vakfi vom 20. 12. 1992 festgelegt.

Die Lehrpläne der Grundschule und des Gymnasiums werden von den zuständigen Gremien der Stiftungsuniversität im Benehmen mit zuständigen deutschen Gremien (Bund-Länderaus-schuß für die Schulische Arbeit im Ausland/Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder) aufgestellt. Sie sind vor Inkrafttreten durch das Ministerium für Nationale Erziehung der Republik Türkei zu genehmigen.

Die Studienpläne der Universität werden von dem zuständigen Gremium der Universität auf der Grundlage der Beschlüsse des Gemischten Ausschusses, die dieser unter Berücksichtigung der Berichte des deutsch-türkischen Expertenausschusses trifft, festgelegt.

Artikel 3

Gliederung des Ausbildungssystems

Innerhalb dieses Ausbildungssystems, das sich fortlaufend von der Grundschule bis zur Universität erstreckt, ist die Lehr- und Ausbildungssprache grundsätzlich Deutsch, soweit nicht im fortlaufenden Text dieses Abkommens etwas anderes bestimmt ist.

Das System besteht aus folgenden Bildungseinheiten:

- die dem Gymnasium angegliederte (Stiftungs-) Grundschule (einschließlich Kindergarten)
- das Gymnasium (Istanbul Lisesi)
- die Universität (Deutsch-Türkische Stiftungsuniversität Istanbul-West, Istanbul Bati Üniversitesi).

Die Universität und diese Bildungseinheiten können gegenseitig ihre räumlichen und personellen Möglichkeiten nutzen.

Weitere Ausbildungseinheiten werden auf Vorschlag des Aufsichtsrates der Universität mit Zustimmung des Gemischten Ausschusses (Artikel 10) und nach Genehmigung durch die zuständige türkische Behörde gegründet und im Sinne dieses Abkommens behandelt.

Artikel 4

Grundschule und Gymnasium

In den ersten beiden Jahren der Grundschulausbildung erfolgt der Unterricht in türkischer Sprache; gleichzeitig wird in ausreichendem Maße Unterricht in deutscher Sprache vermittelt.

Von der dritten Klasse der Grundschule an wird bis zum Abschluß des Gymnasiums lediglich in den Fächern Türkische Sprache und Literatur, Geschichte, Erdkunde, Staatsbürgerkunde und Religion in Türkisch unterrichtet. Der Unterricht in Kunsterziehung, Musik, Leibesübung und Sport wird sowohl in deutscher als auch in türkischer Sprache erteilt. Die deutsche Seite wird sich um die weitere Förderung des Istanbul Lisesi (Stellung deutscher Lehrkräfte und Lehrmittel) bemühen.

Die Ausbildung in den Fächern, in denen in deutscher Sprache unterrichtet wird, erfolgt auf Grundlage von Richtlinien des Gemischten Ausschusses in Anlehnung an das Erziehungssystem in Deutschland unter Zugrundelegung deutscher Lehr- und Stundenpläne. Die Lehrpläne und die Schulordnung (einschließlich Versetzungs- und Prüfungsordnung) der Grundschule und des Gymnasiums werden ausgehend von den allgemeinen Zielen und Prinzipien der nationalen Erziehung in der Republik Türkei und im Benehmen mit den zuständigen deutschen Gremien (Bund-Länderausschuß für die Schulische Arbeit im Ausland/Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder) von den zuständigen Gremien der Stiftungsuniversität erstellt und nach Zustimmung des Nationalen Erziehungsministeriums der Republik Türkei angewandt.

Schüler, die den Abschluß der Grundschule erworben haben, können in einer vom Aufsichtsrat der Universität zu bestimmenden Anzahl in das Gymnasium (Istanbul Lisesi) aufgenommen werden, nachdem sie sich einer Prüfung zur Feststellung ihrer schulischen Qualifikation und Deutschkenntnisse unterzogen haben. Aufgrund des Ergebnisses werden sie entweder in die erste Klasse des Istanbul Lisesi oder in die erste oder zweite Sprachvorbereitungsstufe eingestuft.

Mindestens die Hälfte der in die erste fremdsprachige Vorbereitungsstufe des Gymnasiums aufgenommenen Schüler werden jährlich aufgrund der Ergebnisse der zentralen Aufnahmeprüfung, falls diese nicht stattfindet, durch eine Sonderprüfung, zum Gymnasium zugelassen.

Die Grundsätze und Modalitäten der Prüfung zur Feststellung der schulischen Qualifikation und Deutschkenntnisse werden auf der Grundlage der Stellungnahme des Gemischten Ausschusses nach Beratung mit dem pädagogischen Fachmann, der von der deutschen Seite vorgeschlagen wird, durch die Leitung der Bildungseinheiten festgelegt. Allerdings bedürfen sie vor Inkrafttreten der Bestätigung durch das Ministerium für nationale Erziehung der Republik Türkei.

Der Internatsaufenthalt ist für alle Stufen der Schulausbildung obligatorisch. Diese Regelung gilt mit Ausnahme der Grundschule, in der der Internatsaufenthalt freiwillig ist, auch für die Vorbereitungsstufen. Die Universität schafft die für die Erfüllung dieser Auflage erforderlichen Voraussetzungen und trifft bis zu deren Verwirklichung geeignete Übergangsmaßnahmen.

Die Universität organisiert im Rahmen der Freizeitaktivitäten der Internatsschüler kulturelle Veranstaltungen in deutscher und türkischer Sprache. Dabei werden Kommunikationsmöglichkeiten in deutscher Sprache vermittelt und gezielt ausgebaut.

Die Schüler und Studenten sind verpflichtet, aktiv am Unterricht, an den Vorlesungen und Seminaren, an Praktika, an der Methodikausbildung und an sonstigen kulturellen und Lehrveranstaltungen teilzunehmen. Dieser Grundsatz wird ausgehend von Vorschlägen des Gemischten Ausschusses in der Schulordnung festgeschrieben bzw. in der Universität umgesetzt. Die diesbezüglichen Verordnungen werden dem Ministerium für nationale Erziehung der Republik Türkei zur Genehmigung vorgelegt.

Artikel 5

Hochschulbildung

Beide Regierungen betrachten die Berichte des deutsch-türkischen Expertenausschusses vom 31. Mai 1994 und vom 4. Oktober 1994 als Grundlage für den Betrieb und die weitere Entwicklung der Universität. Davon ausgehend sollen die vom Aufsichtsrat der Universität festgelegten Studienpläne die Äquivalenz der

Abschlüsse der Universität mit den Abschlüssen anderer gleichwertiger türkischer Hochschulstudiengänge gewährleisten. Sie werden darüber hinaus so gestaltet, daß ein problemloser Übergang zwischen der Universität und Hochschulen in Deutschland ebenso möglich ist wie die gegenseitige Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungen.

Die Studienpläne und Verordnungen für die einzelnen Universitätsbereiche werden, sofern dies die Gesetze der Republik Türkei erfordern, dem Hochschulrat der Republik Türkei zur Genehmigung vorgelegt.

Artikel 6

Hochschulzugang

Die Gesamtzahl der zum Studium an der Universität zugelassenen Studenten setzt sich zur Hälfte aus Teilnehmern an der allgemeinen Hochschulzulassungsprüfung der Türkei, zu einem Viertel aus Absolventen des Gymnasiums Istanbul Lisesi und zu einem weiteren Viertel aus Absolventen anderer deutschsprachiger Gymnasien in der Türkei und in benachbarten Staaten in Zentralasien, im Nahen Osten, im Mittelmeerraum und im Kaukasus sowie aus Absolventen von deutschsprachigen Gymnasien, die die deutsche Allgemeine Hochschulreife (Abitur) oder gleichwertige ausländische Abschlüsse erworben haben, zusammen. Die Auswahl dieser Studenten erfolgt durch eine besondere Prüfung, die vom Aufsichtsrat der Universität veranstaltet wird. Die Grundsätze und Modalitäten dieser Prüfung werden vom Aufsichtsrat der Universität auf der Basis eines diesbezüglichen Beschlusses des Gemischten Ausschusses festgelegt.

In diesem Zusammenhang werden die Vertragsparteien in Verhandlungen die Bedingungen dafür erfüllen, daß am Gymnasium Istanbul Lisesi neben den türkischen Abschlüssen auch das nach deutschem Recht zum Studium berechtigende Abiturzeugnis erworben wird.

Die allgemeine Prüfung zur Zulassung zum Studium an türkischen nationalen Hochschulen steht den Absolventen anderer türkischer Schulen ebenso wie den Schülern, die die o.g. Sonderprüfung nicht bestanden haben, offen.

Studenten, die aufgrund der Ergebnisse dieser beiden Prüfungen die Zulassung zur Universität erlangen, werden nach Bestehen einer Prüfung zur Feststellung ihrer Deutschkenntnisse ihrem Leistungsstand entsprechend entweder unmittelbar zum ersten Semester des Studiums oder zur einjährigen Sprach- und Methodikvorbereitungsstufe bzw. zur einjährigen Sprachvorbereitungsstufe zugelassen. Studenten, die nach einem Jahr Unterricht in der Sprachvorbereitungsstufe die Prüfung bestanden, werden jeweils ihrem Niveau entsprechend zum ersten Semester des Studiums oder zur Sprach- und Methodikvorbereitungsstufe zugelassen. Studenten, die nach einem Jahr Unterricht in der Sprach- und Methodikvorbereitungsstufe die Prüfung erfolgreich bestanden, werden endgültig zum ersten Semester des Studiums zugelassen.

Die Verordnungen für die Zulassung zum Postgraduiertenstudium werden auf Grundlage von Richtlinien des Gemischten Ausschusses von dem zuständigen Gremium der Universität in Übereinstimmung mit dem türkischen Hochschulgesetz festgelegt. Die deutsche Seite wird sich bemühen, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß an dieser Universität in Übereinstimmung mit den verfassungs- und hochschulrechtlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland Promotions- und Habilitationsverfahren durchgeführt werden können.

Es wird insbesondere gewährleistet, daß Absolventen deutscher Hochschulen, die in der Bundesrepublik Deutschland unmittelbar zur Promotion zugelassen werden können, auch an der Universität unmittelbar ein Promotionsvorhaben beginnen können. Die deutsche Seite sichert zu, daß Absolventen der Universität (Istanbul Bati Üniversitesi), die nach den dortigen Bestimmungen unmittelbar zur Promotion zugelassen werden können, auch an deutschen Hochschulen im Rahmen der geltenden Promotionsordnungen zur Promotion zugelassen werden können.

Außer der zentralen Hochschulprüfung werden die Verordnungen für die Zulassung zur Universität und zu den ihr angeschlossenen Bildungseinrichtungen auf Grundlage von Richtlinien des Gemischten Ausschusses vom Aufsichtsrat der Universität festgelegt.

Die Verordnungen und die vorgesehenen Kontingente können auf Beschluß des Gemischten Ausschusses nach Einholen der Zustimmung der zuständigen türkischen Instanzen auf diplomatischem Wege durch Notenwechsel geändert werden.

Artikel 7

Personal

Das aus Deutschland kommende oder entsandte Personal, das an der Universität und an den ihr nachgeordneten Ausbildungseinheiten beschäftigt ist, besteht aus Mitgliedern des Lehrkörpers, Lehrbeauftragten und Führungskräften, die in Deutschland berechtigt sind, entsprechend dem Niveau, für das sie vorgeschlagen wurden, zu unterrichten, und deren Anstellung von den zuständigen türkischen Stellen genehmigt wurde. Es wird dafür Sorge getragen, daß deutsche Mitglieder des Lehrkörpers in den Gremien der Universität angemessen vertreten sind.

Die zuständigen deutschen Stellen werden bei der Vermittlung deutscher Hochschullehrkräfte zur Beschäftigung an der Universität Unterstützung gewähren.

Die deutsche Seite hat mitgeteilt, daß in der Regel dienstrechtliche Probleme für befristete Beschäftigungsverhältnisse deutscher Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen und sonstigem Lehrpersonal aus dem deutschen öffentlichen Dienst an der Stiftungsuniversität weder für die Beurlaubung noch für die Anrechnung der Dienstzeiten in der Türkei auf spätere Versorgungsbezüge bestehen.

Die türkische Seite wird die für die Beschäftigung türkischer Hochschullehrer an der Universität erforderlichen befristeten Freistellungen und Erleichterungen schaffen.

Um den notwendigen Bezug zur Praxis zu gewährleisten, kann die Universität auch deutsche und türkische Fachleute bzw. Vertreter aus Wirtschaft, Politik, Kultur und Verwaltung als Lehrkräfte berufen.

Artikel 8

Steuer- und Zollbefreiungen

Der Universität werden die nach dem Hochschulgesetz Nr. 2547 für Stiftungsuniversitäten vorgesehenen Steuer- und Zollbefreiungen gewährt. Sämtliche für den Betrieb der Universität aus ausländischen öffentlichen Mitteln oder Spenden juristischer und privater Personen im Ausland eingeführten Einrichtungsgegenstände, Materialien, Bücher, Medien und Geräte sind von Zoll und Steuern befreit.

Artikel 9

Finanzierung

Die Finanzierung der Universität wird durch Kredite, Zuschüsse der Stiftung, private Spenden, Studiengebühren und staat-

liche Zuwendungen sichergestellt. Die Befugnis zur Erhebung und zum Einzug von Studiengebühren obliegt dem Aufsichtsrat der Universität.

Die Universität wird einen angemessenen Anteil von Stipendien zur Verfügung stellen.

Die türkische Seite kann sich den Bestimmungen von Zusatzartikel 18 des türkischen Hochschulgesetzes gemäß zu maximal 45 % an den Haushaltsausgaben der Universität beteiligen.

Artikel 10

Der Gemischte Ausschuß

Der aufgrund dieses Abkommens zu bildende Gemischte Ausschuß hat die Aufgabe, die Vertragsparteien bei der Umsetzung dieses Abkommens zu unterstützen. Er besteht aus maximal vier von der jeweiligen Vertragspartei zu benennenden Experten. Einer von diesen von türkischer Seite zu benennenden Experten wird vom Türkischen Hochschulrat gestellt. Die Liste der Mitglieder wird der jeweils anderen Vertragspartei auf diplomatischem Wege übermittelt.

Weiterhin sind der Rektor der Universität (Istanbul Bati Üniversitesi) und ein Vertreter der Stiftung Istanbul Erkek Liseliler Egitim Vakfi natürliche Mitglieder des Gemischten Ausschusses. Ein weiteres Mitglied wird von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, ein weiteres von der deutschen Hochschulrektorenkonferenz benannt.

Der Gemischte Ausschuß tritt auf Wunsch einer der beiden Vertragsparteien, jedoch mindestens einmal pro Jahr, zusammen. Der Tagungsort wird jeweils einvernehmlich festgelegt.

Artikel 11

Inkrafttretensklausel

Dieses Abkommen tritt zwei Monate nach dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander notifiziert haben, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

Maßgebend ist der Tag des Eingangs der letzten Notifikation.

Artikel 12

Schlußbestimmungen

Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Es kann nur im Einvernehmen beider Regierungen verändert oder beendet werden.

Sollte die Universität nach dem türkischen Hochschulgesetz aufhören zu bestehen oder ihre Rechtsform, ihre Deutschsprachigkeit oder ihr im Bericht des deutsch-türkischen Expertenausschusses umrissenes System aufgeben, so kann dieses Abkommen von der deutschen Seite auf diplomatischem Wege mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Nach der Kündigung des Abkommens sind die geltenden türkischen Gesetze gültig.

Geschehen zu Bonn am 30. September 1997 in zwei Urschriften, jede in deutscher und türkischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Hartmann

Für die Regierung der Republik Türkei
V. Vural

**Bekanntmachung
des deutsch-slowakischen Abkommens
über kulturelle Zusammenarbeit**

Vom 22. September 1998

Das in Preßburg am 1. Mai 1997 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Slowakischen Republik über kulturelle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 18 Abs. 1

am 28. Mai 1998

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 22. September 1998

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Slowakischen Republik
über kulturelle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Slowakischen Republik –

in dem Bestreben, die Beziehungen zwischen beiden Ländern zu festigen und das gegenseitige Verständnis zu vertiefen,

in der Überzeugung, daß der kulturelle Austausch die Zusammenarbeit zwischen den Völkern sowie das Verständnis für die Kultur und das Geistesleben sowie die Lebensform anderer Völker fördert,

eingedenk des historischen Beitrags beider Völker zum gemeinsamen kulturellen Erbe Europas und in dem Bewußtsein, daß Pflege und Erhalt von Kulturgütern verpflichtende Aufgaben sind,

in dem Wunsch, die kulturellen Beziehungen in allen Bereichen, einschließlich Bildung und Wissenschaft, zwischen der Bevölkerung beider Länder auszubauen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Vertragsparteien sind bestrebt, die gegenseitige Kenntnis der Kultur ihrer Länder zu verbessern, die kulturelle Zusammenarbeit in allen Bereichen und auf allen Ebenen weiterzuentwickeln und damit zur europäischen kulturellen Identität beizutragen.

Artikel 2

Um eine bessere Kenntnis der Kunst, der Literatur und verwandter Gebiete des anderen Landes zu vermitteln, werden die Vertragsparteien entsprechende Maßnahmen durchführen und einander dabei im Rahmen ihrer Möglichkeiten Hilfe leisten, insbesondere

1. bei Gastspielen von Künstlern und Ensembles, bei der Veranstaltung von Konzerten, Theateraufführungen und anderen künstlerischen Darbietungen;
2. bei der Durchführung von Ausstellungen sowie der Organisation von Vorträgen und Vorlesungen;
3. bei der Organisation gegenseitiger Besuche von Vertretern der verschiedenen Gebiete des kulturellen Lebens, insbesondere der Literatur, der Musik, des Theaters, des Tanztheaters

und der Bildenden Künste, zur Entwicklung der Zusammenarbeit, zum Erfahrungsaustausch sowie zur Teilnahme an Tagungen und ähnlichen Veranstaltungen;

4. bei der Förderung von Kontakten auf den Gebieten des Verlagswesens, der Bibliotheken, Archive und Museen sowie bei dem Austausch von Fachleuten und Material;
5. bei Übersetzungen von Werken der schöpferischen und wissenschaftlichen Literatur und der Fachliteratur.

Artikel 3

(1) Die Vertragsparteien werden sich bemühen, allen interessierten Personen breiten Zugang zu Sprache, Kultur, Literatur und Geschichte des anderen Landes zu ermöglichen. Sie unterstützen entsprechende staatliche und private Initiativen und Institutionen. Sie ermöglichen und erleichtern im jeweils eigenen Land Förderungsmaßnahmen der anderen Seite und die Unterstützung lokaler Initiativen und Einrichtungen.

(2) Dies gilt für den Ausbau der Sprachkenntnisse an allen Typen und Arten von Schulen, Hochschulen und anderen Bildungseinrichtungen einschließlich denen der Erwachsenenbildung. Maßnahmen der Sprachförderung sind insbesondere:

1. Vermittlung und Entsendung von Lehrern, Lektoren und Fachberatern;
2. Bereitstellung von Lehrbüchern und Lehrmaterial sowie die Zusammenarbeit bei der Entwicklung von Lehrbüchern;
3. die Teilnahme von Lehrern und Studenten an Aus- und Fortbildungskursen, die von der anderen Seite durchgeführt werden, sowie ein Erfahrungsaustausch über moderne Technologien des Fremdsprachenunterrichts;
4. die Nutzung der Möglichkeiten, die Rundfunk und Fernsehen für die Kenntnis und Verbreitung der jeweils anderen Sprache bieten.

(3) Die Vertragsparteien werden zusammenarbeiten in dem Bemühen, in den Lehrbüchern eine Darstellung der Geschichte, Geographie und Kultur des anderen Landes zu erreichen, die das bessere gegenseitige Verständnis fördert.

Artikel 4

Die Vertragsparteien unterstützen die Zusammenarbeit in allen ihren Formen in den Bereichen der Wissenschaft und des Bildungswesens einschließlich der Hochschulen und Wissenschaftsorganisationen, allgemein- und berufsbildender Schulen, Organisationen und Einrichtungen der nichtschulischen beruflichen Bildung und Weiterbildung für Erwachsene, der Organe der Schul- und Berufsbildungsverwaltungen, anderer Bildungs- und Forschungseinrichtungen und deren Verwaltungen, der Bibliotheken und Archive sowie anderer Kultur- und Denkmalpflegeinstitutionen. Sie ermutigen diese Institutionen in ihren Ländern

1. zur Zusammenarbeit auf allen Gebieten, die von gemeinsamem Interesse sind;
2. die gegenseitige Entsendung von Delegationen und Einzelpersonen zum Zweck der Information und des Erfahrungsaustauschs einschließlich der Teilnahme an wissenschaftlichen Konferenzen und Symposien zu unterstützen;
3. den Austausch von Wissenschaftlern, Hochschulverwaltungspersonal, Lehrkräften, Ausbildern, Doktoranden, Studenten, Schülern und Auszubildenden zu Informations-, Studien-, Forschungs- und Ausbildungsaufenthalten zu unterstützen;
4. den Zugang zu Archiven, Bibliotheken und ähnlichen Einrichtungen und deren wissenschaftliche Nutzung soweit wie möglich zu erleichtern und den Austausch auf dem Gebiet von Information und Dokumentation sowie von Archivalienreproduktionen zu unterstützen;
5. den Austausch von wissenschaftlicher, pädagogischer und didaktischer Literatur, von Lehr-, Anschauungs- und Informationsmaterial und Lehrfilmen für Lehr- und Forschungs-

zwecke sowie die Veranstaltung entsprechender Fachausstellungen zu fördern;

6. die Beziehungen zwischen den Hochschulen beider Länder und anderen kulturellen und wissenschaftlichen Einrichtungen zu fördern;
7. auf den Gebieten der Pflege, der Restaurierung und des Schutzes historischer und kultureller Denkmäler zusammenzuarbeiten.

Artikel 5

Die Vertragsparteien sind bestrebt, im Rahmen ihrer Möglichkeiten Studenten und Wissenschaftlern des anderen Landes Stipendien zur Ausbildung, zur Fortbildung und zu Forschungsarbeiten zur Verfügung zu stellen und den Austausch im Bereich von Bildung und Wissenschaft durch weitere Maßnahmen, darunter durch Erleichterung der Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung und der Aufenthaltsbedingungen im Gastland in geeigneter Weise zu begleiten.

Artikel 6

(1) Die Vertragsparteien werden die Bedingungen prüfen, unter denen Studiennachweise sowie Abschlußdiplome der Hochschulen des anderen Landes für akademische Zwecke anerkannt werden können.

(2) Durch den Austausch von Expertengruppen werden die notwendigen Informationen eingeholt und die Möglichkeiten erkundet, zu einer besonderen Vereinbarung zu gelangen.

Artikel 7

Die Vertragsparteien messen der Zusammenarbeit in der Aus- und Weiterbildung von Fach- und Führungskräften der Wirtschaft große Bedeutung für die Ausgestaltung ihrer Beziehungen bei. Sie werden diese Zusammenarbeit nach Kräften unterstützen und nach Bedarf Absprachen hierzu treffen.

Artikel 8

Die Vertragsparteien sehen in der Zusammenarbeit im Bereich der Erwachsenenbildung einen wichtigen Beitrag zur Vertiefung ihrer Beziehungen und erklären sich bereit, diese Zusammenarbeit nach Kräften zu unterstützen.

Artikel 9

Die Vertragsparteien werden auf dem Gebiet des Filmwesens, des Fernsehens und des Hörfunks die Zusammenarbeit der betreffenden Anstalten in ihren Ländern sowie die Herstellung und den Austausch von Filmen und anderen audiovisuellen Medien, die den Zielen dieses Abkommens dienen können, im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen. Sie ermutigen zur Zusammenarbeit im Buch- und Verlagswesen.

Artikel 10

Die Vertragsparteien ermöglichen direkte Kontakte zwischen gesellschaftlichen Gruppen und Vereinigungen wie Gewerkschaften, Kirchen und Glaubensgemeinschaften, politischen und sonstigen Stiftungen mit dem Ziel einer Zusammenarbeit. Sie ermutigen solche nichtstaatlichen Organisationen, Vorhaben durchzuführen, die auch den Zielen dieses Abkommens dienen.

Artikel 11

Die Vertragsparteien sind bestrebt, den Jugendaustausch sowie die Zusammenarbeit zwischen den Fachkräften der Jugendarbeit und Institutionen der Jugendhilfe zu fördern.

Artikel 12

Die Vertragsparteien werden Begegnungen zwischen Sportlern, Trainern, Sportfunktionären und Sportmannschaften ihrer Länder ermutigen und bestrebt sein, die Zusammenarbeit im

Bereich des Sports (auch an Schulen und Hochschulen) zu fördern.

Artikel 13

Die Vertragsparteien ermöglichen den ständig in ihren Hoheitsgebieten lebenden Staatsangehörigen, die entweder aus der Slowakischen Republik stammen oder deutscher Abstammung sind, gemäß ihrer freien Entscheidung die Pflege der Sprache, Kultur und nationalen Traditionen sowie die freie Religionsausübung. Daher ermöglichen und erleichtern sie im Rahmen der geltenden Gesetze Fördermaßnahmen der anderen Seite zugunsten dieser Personen und ihrer Organisationen. Sie werden unabhängig davon die Interessen dieser Bürger im Rahmen der allgemeinen Förderprogramme angemessen berücksichtigen.

Artikel 14

Die Vertragsparteien erleichtern und ermutigen die partnerschaftliche Zusammenarbeit auf regionaler und lokaler Ebene.

Artikel 15

(1) Die Vertragsparteien werden im Rahmen ihrer jeweils geltenden Rechtsvorschriften und unter den von ihnen zu vereinbarenden Bedingungen die Gründung und Tätigkeit kultureller Einrichtungen der jeweils anderen Vertragspartei im eigenen Land erleichtern.

(2) Kulturelle Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 sind Kulturinstitute, Kulturzentren, ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanzierte Einrichtungen der Wissenschaftsorganisationen, allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, Einrichtungen der Lehreraus- und -fortbildung, der Erwachsenenbildung, der beruflichen Aus- und Weiterbildung, Bibliotheken, Lesesäle sowie öffentlich-rechtliche Forschungseinrichtungen. Den entsandten Fachkräften dieser Institutionen sind im offiziellen Auftrag wissenschaftlich-kulturell oder pädagogisch tätige, mit Einzelaufträgen entsandte Fachkräfte gleichgestellt.

(3) Den kulturellen Einrichtungen der Vertragsparteien werden die Möglichkeit der freien Entfaltung aller für Einrichtungen dieser Art üblichen Aktivitäten einschließlich Reisefreiheit sowie freier Publikumszugang garantiert.

(4) Der Status der in den Absätzen 1 und 2 genannten kulturellen Einrichtungen und der von den Vertragsparteien im Rahmen der kulturellen Zusammenarbeit im offiziellen Auftrag entsandten oder vermittelten Fachkräfte wird in der Anlage zu diesem Abkommen geregelt. Die Anlage tritt gleichzeitig mit dem Abkommen in Kraft.

Artikel 16

Die Vertragsparteien sind bestrebt, Probleme im Zusammenhang mit Kulturgütern und Archivalien im Geiste der Verständigung und der Versöhnung, beginnend mit Einzelfällen, zu lösen.

Artikel 17

Vertreter der Vertragsparteien werden nach Bedarf oder auf Ersuchen einer Vertragspartei als Gemischte Kommission abwechselnd in der Bundesrepublik Deutschland und in der Slowakischen Republik zusammentreten, um die Bilanz des im Rahmen dieses Abkommens erfolgten Austausches zu ziehen und um Empfehlungen und Programme für die weitere kulturelle Zusammenarbeit zu erarbeiten. Näheres wird auf diplomatischem Wege geregelt.

Artikel 18

(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander notifiziert haben, daß die jeweiligen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind. Als Tag des Inkrafttretens des Abkommens wird der Tag des Eingangs der letzten Notifikation angesehen.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Abkommens tritt das Abkommen vom 11. April 1978 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über kulturelle Zusammenarbeit im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Slowakischen Republik außer Kraft.

Artikel 19

Dieses Abkommen gilt für die Dauer von fünf Jahren. Danach verlängert sich die Gültigkeit um jeweils weitere fünf Jahre, sofern das Abkommen nicht von einer Vertragspartei sechs Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer auf diplomatischem Wege schriftlich gekündigt wird.

Geschehen zu Preßburg am 1. Mai 1997 in zwei Urschriften, jede in deutscher und slowakischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Kinkel

Für die Regierung der Slowakischen Republik
Hamizik

**Anlage
zum Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Slowakischen Republik
über kulturelle Zusammenarbeit**

1. Die Bestimmungen dieser Anlage gelten für die in Artikel 15 des Abkommens genannten kulturellen Einrichtungen, deren Fachkräfte und andere Fachkräfte, die im Rahmen der Zusammenarbeit der beiden Länder auf kulturellem, pädagogischem, wissenschaftlichem und sportlichem Gebiet im offiziellen Auftrag entsandt oder vermittelt werden.
2. Die Anzahl des entsandten oder vermittelten Personals muß in angemessenem Verhältnis zu dem Zweck stehen, dessen Erfüllung die jeweilige Einrichtung dient.
3. (1) Die unter Nummer 1 genannten Fachkräfte, die die Staatsangehörigkeit des entsendenden und nicht die Staatsangehörigkeit des Gastlandes besitzen, sowie die zu ihrem Haushalt gehörenden Familienangehörigen erhalten auf Antrag gebührenfrei eine Aufenthaltserlaubnis von den zuständigen Behörden des Gastlandes. Die Aufenthaltserlaubnis wird bevorzugt erteilt und beinhaltet das Recht auf mehrfache Ein- und Ausreise des Berechtigten im Rahmen ihrer Gültigkeit. Für die Tätigkeit an den in Artikel 15 des Abkommens genannten kulturellen Einrichtungen benötigen die entsandten und vermittelten Fachkräfte sowie ihre Ehegatten keine Arbeitserlaubnis.
(2) Aufenthaltserlaubnisse nach Nummer 3 Absatz 1 müssen vor der Abreise bei einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung des Gastlandes eingeholt werden. Anträge auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis können im Gastland gestellt werden.
4. Die Vertragsparteien gewähren den unter Nummer 1 genannten Personen, die die Staatsangehörigkeit des entsendenden und nicht die Staatsangehörigkeit des Gastlandes besitzen, sowie den zu ihrem Haushalt gehörenden Familienangehörigen unter den Voraussetzungen der Nummer 3 ungehinderte Reisemöglichkeiten in ihrem Hoheitsgebiet.
5. Familienangehörige im Sinne von Nummer 3 Absatz 1 und Nummer 4 sind der Ehegatte und die im gemeinsamen Haushalt lebenden minderjährigen ledigen Kinder.
6. (1) Die Vertragsparteien gewähren im Rahmen der geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften auf der Grundlage der Gegenseitigkeit Befreiung von Abgaben für Ein- und Wiederausfuhr
 - a) für Ausstattungs- und Ausstellungsgegenstände (z.B. technische Geräte, Möbel, belichtete Filme, Bücher, Zeitschriften, Bild- und Tonmaterial) einschließlich eines oder mehrerer Kraftfahrzeuge, die für die Tätigkeit der unter Nummer 1 bezeichneten kulturellen Einrichtungen eingeführt werden;
 - b) für Umzugsgut einschließlich Kraftfahrzeugen der unter Nummer 1 genannten Personen und ihrer Familienangehörigen, das mindestens sechs Monate vor der Übersiedlung benutzt worden ist und innerhalb von zwölf Monaten nach der Übersiedlung in das Hoheitsgebiet des Gastlandes eingeführt wird;
 - c) für zum persönlichen Bedarf der unter Nummer 1 genannten Personen und ihrer Familienangehörigen bestimmte Arzneimittel sowie für auf dem Postwege eingeführte Geschenke.
 (2) Abgabefrei eingeführte Gegenstände dürfen im Gastland erst dann abgegeben oder veräußert werden, wenn die ausgesetzten Abgaben entrichtet wurden oder nachdem die Gegenstände mindestens drei Jahre im Gastland in Gebrauch waren.
7. Die Vertragsparteien unterstützen die unter Nummer 1 genannten Personen und ihre Familien bei der Registrierung der eingeführten Kraftfahrzeuge.
8. Die steuerliche Behandlung der Gehälter und Bezüge der unter Nummer 1 genannten Personen richtet sich nach den jeweils geltenden Vereinbarungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Slowakischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und nach den jeweils geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften.
9. (1) Die von den in Artikel 15 Absatz 2 des Abkommens genannten kulturellen Einrichtungen organisierte künstlerische und Vortragstätigkeit kann auch von Personen ausgeübt werden, die nicht Staatsangehörige der Vertragsparteien sind.
(2) Neben dem entsandten Personal können die in Artikel 15 Absatz 2 des Abkommens genannten kulturellen Einrichtungen auch Ortskräfte einstellen. Aufnahme und Gestaltung des Arbeitsverhältnisses der Ortskräfte richten sich nach den Rechtsvorschriften der empfangenden Vertragspartei.
(3) Die in Artikel 15 Absatz 2 des Abkommens genannten kulturellen Einrichtungen können mit Ministerien, anderen öffentlichen Einrichtungen, Gebietskörperschaften, Gesellschaften, Vereinen und Privatpersonen unmittelbar verkehren.
(4) Die Ausstattung der in Artikel 15 Absatz 2 des Abkommens genannten kulturellen Einrichtungen, einschließlich der technischen Geräte und der Materialien sowie ihr Vermögen sind Eigentum der entsendenden Vertragspartei.
10. (1) Die Vertragsparteien gewähren den kulturellen Einrichtungen der jeweils anderen Vertragspartei für die von ihnen erbrachten Leistungen umsatzsteuerliche Vergünstigungen im Rahmen der jeweils geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften.
(2) Sonstige Fragen, die mit der Besteuerung der kulturellen Einrichtungen und ihrer Mitarbeiter zusammenhängen, werden, soweit erforderlich, durch Notenwechsel geregelt.
11. Erleichterungen verwaltungstechnischer Art können, soweit dafür ein Bedarf besteht, unter Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten in beiden Ländern auf Antrag einer der beiden Vertragsparteien in einer gesonderten Vereinbarung durch Notenwechsel geregelt werden.
12. Den unter Nummer 1 genannten Personen und ihren Familien werden während ihres Aufenthalts im Hoheitsgebiet des Gastlandes
 - a) in Zeiten nationaler oder internationaler Krisen die gleichen Heimkehrerleichterungen gewährt, welche die beiden Regierungen ausländischen Fachkräften im Einklang mit den jeweils geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften einräumen,
 - b) die nach dem allgemeinen Völkerrecht bestehenden Rechte im Falle der Beschädigung oder des Verlustes ihres Eigentums infolge öffentlicher Unruhen gewährt.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1997 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 7,40 DM (5,60 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
der deutsch-türkischen Vereinbarung über die Fortsetzung
der Förderung der deutschsprachigen Abteilungen „Betriebswirtschaft“
und „Wirtschaftsinformatik“ an der Marmara-Universität**

Vom 24. September 1998

Die in Ankara am 17. März 1997 unterzeichnete Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Türkei über die Fortsetzung der Förderung der deutschsprachigen Abteilungen „Betriebswirtschaft“ und „Wirtschaftsinformatik“ an der Marmara-Universität (BGBl. II S. 1459) ist nach ihrem Artikel 8

am 14. Mai 1998

in Kraft getreten.

Bonn, den 24. September 1998

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger